Deutscher Bundestag **Drucksache 13/8433**
13. Wahlperiode 29. 08. 97

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. August 1997 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13
Bredehorn, Günther (F.D.P.)	31, 32, 33
Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU)	60, 61, 62
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	63
Eich, Ludwig (SPD)	14, 30
Friedhoff, Paul K. (F.D.P.)	15, 16, 17
Häfner, Gerald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 40
Hagemann, Klaus (SPD)	64
Hampel, Manfred (SPD)	18, 19
Homburger, Birgit (F.D.P.)	11
Hustedt, Michaele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66
Ilte, Wolfgang (SPD)	20
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	4
Keller, Peter (CDU/CSU)	34, 35, 36
Koppelin, Jürgen (F.D.P.)	41, 42, 43
Kubatschka, Horst (SPD)	44
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Limbach, Editha (CDU/CSU)	53, 54
Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	50, 51, 52
Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos)	21, 22
Dr. Olderog, Rolf (CDU/CSU)	5, 6, 7
Poß, Joachim (SPD)	23
Reuter, Bernd (SPD)	8, 9, 10
Dr. Rössel, Uwe-Jens (PDS)	24, 25
Scheelen, Bernd (SPD)	26
Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Seuster, Lisa (SPD)	45, 46, 47
Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	27
Spiller, Jörg-Otto (SPD)	55, 56
Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2, 3, 12
Teiser, Michael (CDU/CSU)	28
Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	29, 37
Wallow, Hans (SPD)	57, 58
Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)	59
Zierer, Benno (CDU/CSU)	38

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zugang des Journalisten Udo Ulfkotte zu geheimhaltungsbedürftigen Erörterungen oder Verschlußsachen von Sicherheitsbehörden des Bundes 1

Erschwerung des notwendigen Datenaustauschs zwischen Sicherheitsbehörden bei der Kontrolle des illegalen Technologie-Exports durch den Datenschutz 1

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)
Berücksichtigung der Eigentumsfragen tschechischer Staatsbürger deutscher Nationalität im Rahmen der bevorstehenden Beitrittsverhandlungen der EU mit Tschechien 2

Dr. Olderog, Rudolf (CDU/CSU)
Sperrungen des Gästehauses Petersberg bei Staatsbesuchen mit der Gefährdungsstufe 1 seit 1995; Folgen für die private Managementgesellschaft und den Bundeszuschuß . . 3

Reuter, Bernd (SPD)
Gültigkeitsdauer von Besuchsvisa für die Bundesrepublik Deutschland bei Einladungen von Ausländerbehörden; Forderung von 220 US-$ für eine „Versicherung" 4

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Homburger, Birgit (F.D.P.)
Weitergewährung der Ministerialzulage an Landesbeamte nach Versetzungen 6

Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Teilnahme des Journalisten Udo Ulfkotte an den Lagebesprechungen höchster Sicherheitsbehörden zur Gefährdung durch iranische Attentäter in Deutschland 6

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erkenntnisse über die Deliktshäufung und Rückfälligkeit von Sexualstraftätern im Vergleich zu anderen Straftätern 7

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Eich, Ludwig (SPD)
Errechnungsmethode und Vergleich der im Finanzbericht 1997 aufgelisteten Beträge zur Neuregelung des Familienleistungsausgleichs mit heutigen Angaben 7

Friedhoff, Paul K. (F.D.P.)
Bundesliegenschaften in den alten und neuen Bundesländern; Einnahmen und Ausgaben seit 1992 9

Abgabe von Liegenschaften der Bundeswehr in den alten Bundesländern an das Allgemeine Grundvermögen des Bundes seit 1985 10

Hampel, Manfred (SPD)
Finanztransfers der in Drucksache 13/8005 Nr. 22 für Ostdeutschland genannten Positionen in die alten Bundesländer 12

Öffentliche Finanztransfers, Ausgaben und sonstige Leistungen des Bundes für Ostdeutschland 1996 bis 1998 12

Ilte, Wolfgang (SPD)
Mittelansätze für die Gemeinschaftsaufgaben sowie für den Städtebau und den sozialen Wohnungsbau zugunsten der neuen Bundesländer in der mittelfristigen Finanzplanung 1996 bis 2000 sowie im Bundeshaushaltsentwurf 1998 13

Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos)
Steuerliche Behandlung des Aktientauschs bei fusionierenden Unternehmen; Erweiterung der „Grundsätze für die Anwendung des sog. Tauschgutachtens des Bundesfinanzhofs" 13

Seite

Poß, Joachim (SPD)
Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen am Steuerkonzept mit halbierter Finanzierungslücke und reduzierten Höchststeuersätzen 14

Dr. Rössel, Uwe-Jens (PDS)
Eigenkapitalherabsetzungen für Banken der ehemaligen DDR zwischen 1990 und 1994; Verwendungszweck 15

Scheelen, Bernd (SPD)
Leistungen des Bundes im Rahmen des Familienlastenausgleichs (Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag) von 1989 bis 1998 16

Singhammer, Johannes (CDU/CSU)
Rückflüsse aus Mitteln der EU (z. B. Strukturfonds) an Deutschland 1996 und 1997 17

Teiser, Michael (CDU/CSU)
Haltungsänderung der Deutschen Bundesbank zur Neubewertung ihrer Geld- und Devisenreserven 17

Dr. Thalheim, Gerald (SPD)
Kürzungsvorschläge des EU-Parlaments zur Begrenzung des Gesamthaushalts 18

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Eich, Ludwig (SPD)
Rückgang des Wertschöpfungsanteils der Exporte aus Deutschland 19

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Bredehorn, Günther (F.D.P.)
Vermittlung und Beschäftigung von arbeitslosen Deutschen als Saisonarbeitskräfte in die Land- und Gartenbauwirtschaft 20

Keller, Peter (CDU/CSU)
Verschiebung des Beginns berufsvorbereitender und berufsausbildender Maßnahmen durch die Arbeitsämter, z. B. in Nordbayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen; Auswirkungen 21

Seite

Dr. Thalheim, Gerald (SPD)
Wegfall des Lohnkostenzuschusses-Ost nach § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) an landwirtschaftliche Unternehmen 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Zierer, Benno (CDU/CSU)
Ausgaben des Bundes für Zivildienstleistende 24

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Häfner, Gerald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geheimgehaltene gesundheitsgefährdende oder Abhängigkeit erzeugende Bestandteile in in Deutschland angebotenen Zigaretten . 24

Koppelin, Jürgen (F.D.P.)
Sozialhilfeleistungen für in Deutschland teilzeitbeschäftigte Bürger der EU 25

Kubatschka, Horst (SPD)
Bundesmittel zur Förderung von Forschungsarbeiten über das Chronische Erschöpfungssyndrom (Chronic Fatigue Syndrome/CFS) und der Multiplen Chemikalien Sensitivität (MCS) 27

Seuster, Lisa (SPD)
Auswirkungen der Zuzahlungsregelung im Gesundheitsbereich (Krankenhausaufenthalt) auf das Taschengeld von Altenheimbewohnern 28

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Flughafen in der Altmark als Basis für einen NATO-Truppenübungsplatz in der Colbitz-Letzlinger Heide 29

Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verwendung der Finanzmittel für die Ausbaustrecke Stuttgart — Karlsruhe — Nürnberg — Dresden im Bereich der „Sachsenmagistrale" für eine Generalreparatur anstatt für einen qualitativen Streckenausbau 30

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)
Anwendung der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) auf sondergesetzliche Verbände (z. B. die Linksrheinische Entwässerungs-Genossenschaft in Nordrhein-Westfalen) 31

Verzicht auf umweltschädliche Vollwaschmittel 31

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Limbach, Editha (CDU/CSU)
Tag- und Nachteinsatz von Bauarbeitern im Berliner Reichstagsgebäude; Mehrkosten zur Sicherung des Umzugstermins 32

Spiller, Jörg-Otto (SPD)
Konventionalstrafen/Sanktionen wegen illegaler Beschäftigung an Bundesbaustellen durch die Bundesbaudirektion und die Bundesbaugesellschaft 33

Wallow, Hans (SPD)
Illegale Beschäftigung auf Baustellen des Bundes in Berlin, insbesondere auf der Baustelle des Reichstagsgebäudes 35

Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)
Umzugstermine von Bundesbehörden nach Berlin 37

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU)
„Fallstudie Sylt" zu den Auswirkungen des Klimawandels unter Einbeziehung der Kostenübernahme von Küstenschutzmaßnahmen 38

Dobberthien, Marliese (SPD)
Kosten für die Eingliederung der Biologischen Anstalt Helgoland in das Alfred-Wegener-Institut gegenüber der verhandelten Blaue-Liste-Lösung 39

Hagemann, Klaus (SPD)
Bundesmittel zur Förderung von Schulen, Einrichtungen und Projekten aus dem Wahlkreis 155 (Worms-Alzey-Oppenheim), insbesondere über die Initiative „Schule ans Netz" sowie die EU-Bildungsprogramme LEONARDO und SOKRATES, im Schuljahr 1997/98 40

Hustedt, Michaele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Finanzielle Unterstützung des deutsch-spanischen Forschungsprojekts „Plataforma Solar" in Almeria/Spanien bis 1998; Mitfinanzierung durch die EU-Kommission 40

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit trifft die Interview-Aussage von Udo Ulfkotte, Autor des Buches „Verschlußsache BND", zu, „sowohl das Bundeskanzleramt als auch die Mitarbeiter des BND haben mir stapelweise Verschlußsachen überlassen" (Westfalen-Blatt, 17. Juli 1997), und welche Auskunft gibt die Bundesregierung über die Zahl der jeweils übermittelten Verschlußsachen, über Veranlasser, Zeitpunkte sowie Betroffene der daraufhin eingeleiteten Strafermittlungs- und Disziplinarverfahren oder über den Grund, warum derartige Verfahren bisher möglicherweise nicht veranlaßt wurden?

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer vom 26. August 1997

Eine im Bunderskanzleramt nach Erscheinen des genannten Buches durchgeführte Untersuchung, die sich u. a. auch auf den Gegenstand der in der Frage zitierten Aussage erstreckte, hat keinerlei Anhaltspunkte für deren Richtigkeit ergeben. Das gleiche Ergebnis hat der Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BND) über eine für seinen Bereich durchgeführte entsprechende Untersuchung mitgeteilt.

2. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Zu welchen sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Erörterungen oder Verschlußsachen von Sicherheitsbehörden des Bundes hat der Journalist Udo Ulfkotte jemals Zugang erhalten, und wann haben das Bundeskanzleramt, Staatsminister Bernd Schmidbauer als Koordinator der Nachrichtendienste, deren Präsident sowie die Leitungsebenen der an den Iran-Lagen beteiligten Innen- und Justizressorts dem jeweils zugestimmt oder hiervon erfahren?*)

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer vom 26. August 1997

Der Bundesregierung ist ein Vorgang bekannt, auf den im Zusammenhang mit der Frage zwar hinzuweisen ist, zu dem die Bundesregierung aber die näheren Angaben, die zu seiner inhaltlichen Kennzeichnung erforderlich wären, nur gegenüber den für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen parlamentarischen Gremien machen kann.

3. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Behauptung des Staatsministers Bernd Schmidbauer, der Datenschutz erschwere den notwendigen Datenaustausch zwischen Sicherheitsbehörden bei der Kontrolle des illegalen Technologie-Exports

*) s. hierzu auch Frage 12

(DER SPIEGEL 28/1997, S. 33), und falls ja, welche Beispiele solcher Beeinträchtigungen kann die Bundesregierung geben?

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer vom 26. August 1997

Eine wirksame Kontrolle des illegalen Technologie-Exports setzt voraus, daß die bei verschiedenen Behörden auf der Grundlage unterschiedlicher Zuständigkeiten gewonnenen Erkenntnisse über Vorgänge im Inland und im Ausland zusammengefügt werden können. Staatsminister Bernd Schmidbauer hat mehrfach auf die Notwendigkeit einer effektiven Zusammenarbeit der mit Fragen der Aufklärung und Verhinderung von illegalen Technologie-Exporten befaßten Behörden hingewiesen.

Die dafür geltenden rechtlichen Regelungen tragen den Erfordernissen nicht mit hinreichender Deutlichkeit Rechnung, darauf weist auch der jüngste Jahresbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hin.

Die Übermittlungsregelungen des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 sehen beispielsweise nicht vor, daß andere Sicherheitsbehörden den BND von sich aus über ihnen vorliegende proliferationsrelevante Erkenntnisse informieren dürfen. Hinzu kommt, daß auch in den für diese anderen Sicherheitsbehörden geltenden Gesetzen klare Regeln für die Datenübermittlung an den BND fehlen. Vor dem Hintergrund des Verbrechensbekämpfungsgesetzes von 1994, das in seinem Artikel 13 Nr. 3 dem BND für die Erfüllung bestimmter, ausdrücklich genannter Aufgaben eine limitierte Befugnis der Fernmeldeüberwachung einräumt und dadurch der Erfüllung dieser Aufgaben eine besondere Bedeutung zumißt, sind diese restriktiven Übermittlungsregelungen überprüfungsbedürftig.

Der Sachverhalt gibt Anlaß zu der Überlegung, durch eine Ergänzung des geltenden Rechts anderen Behörden die Befugnis einzuräumen, von sich aus dem BND Informationen zu übermitteln, die er zur Erfüllung seiner im Verbrechensbekämpfungsgesetz genannten Aufgaben, zu denen auch die Aufklärung des internationalen Waffenhandels und der Proliferation gehören, benötigt.

Ein weiteres Erschwernis für den Datenaustausch ergibt sich daraus, daß nach der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Juli 1995 zu § 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz eine Übermittlung der durch den Einsatz fernmeldetechnischer Mittel gewonnenen proliferationsrelevanten Erkenntnisse des BND an andere Sicherheitsbehörden nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist, die in der Mehrzahl der bisher aufgetretenen Fälle nicht erfüllt werden konnten.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

4. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen der bevorstehenden Beitrittsverhandlungen der EU mit Tschechien darauf hinzuwirken, daß die Diskriminierung tschechischer Staatsbürger deutscher Nationalität aufgrund der Nichtrückgabe von Eigentum an diesen Bevölkerungsteil beendet wird und in dieser Hinsicht tschechische Staatsbürger deutscher Nationalität mit tschechischen Staatsbürgern tschechischer Nationalität gleichgestellt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 8. August 1997

Die Bundesregierung hat sich stets im Rahmen des Möglichen für die berechtigten Anliegen der deutschen Minderheit in der Tschechischen Republik eingesetzt und wird es weiterhin tun. Sie hält es jedoch nicht für angebracht, eine Frage, die in erster Linie innerstaatliche Rechtsverhältnisse der Tschechischen Republik betrifft, mit den bevorstehenden EU-Beitrittsverhandlungen zu verknüpfen.

5. Abgeordneter **Dr. Rolf Olderog** (CDU/CSU)

Wann und in welchem Umfang ist in den letzten beiden Jahren das Gästehaus Petersberg der Bundesregierung bei Nutzung durch Staatsgäste und Festlegung der Gefährdungsstufe 1 für eine private Nutzung im einzelnen gesperrt gewesen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 22. August 1997

In den Jahren 1995 und 1996 wurde das Gästehaus Petersberg wegen Nutzung durch Staatsgäste und Festlegung der Gefährdungsstufe 1 auf Veranlassung der Sicherheitsbehörden insgesamt bei sechs Besuchen für private Nutzung gesperrt. Bei weiteren drei Besuchen (*), die dann nicht im Gästehaus durchgeführt wurden, mußte das Gästehaus im Vorfeld Veranstaltungen absagen und konnte kurzfristig keine neuen Veranstaltungen mehr buchen.

Im einzelnen handelt es sich um:

1995	
Außenminister Israel	14. bis 16. März *
Staatspräsident China	12. bis 14. Juli
Präsident Arafat	24. bis 25. November
Ministerpräsident Türkei	4. bis 5. Dezember
1996	
Staatspräsident Israel	15. bis 16 Januar
Ministerpräsident Türkei	16. bis 18. Mai
Präsident Arafat	19. September *
Ministerpräsident Israel	26. September *
Staatspräsident Türkei	5. bis 6. November
1997	
Bislang keine Sperrung	

Bei diesen Angaben handelt es sich ausschließlich um Umsatzausfälle aufgrund von Absagen, die für bereits fest reservierte private Veranstaltungen ausgesprochen werden mußten. Nicht enthalten sind alle diejenigen Veranstaltungen, die aufgrund bereits bekannter staatlicher Veranstaltungen gar nicht erst angenommen wurden.

6. Abgeordneter **Dr. Rolf Olderog** (CDU/CSU)

Welche Einnahmeausfälle sind dadurch der privaten Managementgesellschaft entstanden, und welche Folgen hatte dies für den Bundeszuschuß?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 22. August 1997

Die Umsatzausfälle für 1995 beliefen sich auf etwa 400000 DM, für 1996 auf 648000 DM.

Die Auswirkungen auf den Bundeszuschuß lassen sich nicht ohne weiteres deutlich machen, allerdings kann davon ausgegangen werden, daß die Gästehaus Petersberg GmbH ohne diese Ausfälle geringere Beträge von der Bundeskasse abgerufen hätte bzw. in entsprechende Höhe Investitionen oder Reparaturen hätte vornehmen können, die auf die Folgejahre verschoben werden mußten.

7. Abgeordneter **Dr. Rolf Olderog** (CDU/CSU)

Entspricht die auf dem Petersberg praktizierte vollständige Sperrung des Gästehauses bei Staatsbesuchen mit der Gefährdungsstufe 1 den sonst in Deutschland und in der internationalen Praxis bei Staatsbesuchen üblichen Sicherheitsanforderungen, oder geht sie darüber hinaus und könnte sie partiell zurückgeführt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 22. August 1997

Die im Gästehaus praktizierte vollständige Sperrung der Zufahrt mindestens sechs Stunden vor Ankunft des Staatsgastes und die vollständige Sperrung von Restaurant, Bistro, Terasse, Gesellschaftsräumen und Hotelzimmern, unabhängig von der Größe der Delegation, geht über die Praxis andernorts in Deutschland und im Ausland hinaus. Allerdings gibt es in manchen Bundesländern wie in einigen ausländischen Staaten Gästehäuser, in denen Staatsgäste ausschließlich untergebracht werden können.

Im übrigen gibt es eine grundsätzliche Verabredung mit dem Gästehaus Petersberg, wonach die zuständigen Sicherheitsorgane bei rechtzeitiger Anmeldung im Einzelfall bereit sind zu prüfen, ob kleinere Veranstaltungen von privaten Nutzern unter bestimmten Umständen auch während eines Besuches mit Gefährdungsstufe 1 durchgeführt werden können.

8. Abgeordneter **Bernd Reuter** (SPD)

Trifft es zu, daß Einladungen zur Erteilung von Besuchsvisa für die Bundesrepublik Deutschland zwei Wochen nach Ausstellung durch die Ausländerbehörden ihre Gültigkeit verlieren, und wie werden z. T. lange Postlaufzeiten von Deutschland in das Heimatland des Eingeladenen sowie Zeitverlust durch lange Anreisewege des Eingeladenen zur deutschen Vertretung auf die Gültigkeit angerechnet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 20. August 1997

Für die Gültigkeitsdauer von Einladungen (Verpflichtungserklärung nach § 84 Ausländergesetz) gibt es keine festgelegten Fristen. Aus dem Sinn und Zweck der Verpflichtungserklärtung (Übernahme der Kosten für einen Ausländer, der für seinen Lebensunterhalt während des Besuches in Deutschland nicht selbst aufkommen kann) folgt aber, daß die Kostenübernahme in einem zeitlichen Zusammenhang mit der beabsichtigten Deutschlandreise stehen muß. In aller Regel lehnen Auslandsvertretungen unter Berufung auf das Ausstellungsdatum nur solche Verpflichtungserklärungen ab, die älter als sechs Monate sind. Denn Erklärungen, die so lange zurückliegen, geben keine verläßliche Auskunft mehr über die aktuelle finanzielle Situation des Einladenden.

9. Abgeordneter **Bernd Reuter** (SPD)

Welche Haltung hat die Bundesregierung zu der Tatsache, daß eine moldawische Bürgerin bei Visumsantragstellung 220 US-$ für „eine Versicherung" an die deutsche Auslandsvertretung zahlen mußte, dieses Geld aber nach Ablehnung des Visumsantrages nicht zurückerhalten hat?

10. Abgeordneter **Bernd Reuter** (SPD)

Entspricht der o. g. Fall der allgemeinen Praxis in deutschen Auslandsvertretungen, und auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Praxis?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 20. August 1997

Ohne genaue Angaben zur Person der Visumantragstellerin und nähere Angaben zu dem von ihr behaupteten Verkauf einer Versicherung durch Mitarbeiter der Botschaft Chisinau kann zu dem Einzelfall keine Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich ist aber folgendes zu sagen:

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Ausländergesetz müssen Ausländer bei ihrem Antrag auf ein Besuchsvisum für Deutschland einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice mit Deckung für die Bundesrepublik Deutschland bei der deutschen Auslandsvertretung.

In keinem Fall, auch nicht in Moldawien, kann der erforderliche Versicherungsschutz bei einer Auslandsvertretung gekauft werden. Die Auslandsvertretung vermittelt dem Visumantragsteller auch nicht den Abschluß einer Krankenversicherung.

In Moldawien sind der Deutschen Botschaft nur wenige Firmen, die Krankenversicherungsschutz mit Leistungszusage im westlichen Ausland anbieten, als zuverlässig bekannt. Der Antragsteller muß daher den Vertragsabschluß mit einem dieser Versicherungsunternehmen nachweisen, damit sein Visumantrag bearbeitet werden kann. Unter welchen Umständen der Versicherungsnehmer von dem Versicherungsvertrag zurücktreten kann, richtet sich nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Die Auslandsvertretung hat hierauf keinen Einfluß.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordnete **Birgit Homburger** (F.D.P.)

Kann die Bundesregierung Berichte bestätigen, wonach Landesbeamte bei einer Versetzung aus Ministerien in andere Behörden und Einrichtungen weiter Anspruch auf ihre Ministerialzulage haben aufgrund einer Neuregelung im Dienstrecht des Bundes, die auch für Landesbeamte wirkt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 25. August 1997

Nein. Die Ministerialzulage darf nur während der Verwendung im Ministerium gezahlt werden.

Nach dem Dienstrechtsreformgesetz soll ein Verwendungswechsel, der aus dienstlichen Gründen erfolgt und nach dem Gesetz jetzt weitergehend als bisher möglich ist, nicht zu sofortigen Einkommenseinbußen führen. Verringerungen der Dienstbezüge werden deshalb – wie im Prinzip auch früher schon – ausgeglichen. Führt bei einem Wechsel der Verwendung z. B. der Wegfall einer Stellenzulage (wie der Ministerialzulage) zu einer Minderung der Dienstbezüge, wird vorübergehend ein Ausgleich gewährt, wenn die Stellenzulage länger als fünf Jahre gezahlt worden war. Dieser Ausgleich wird bei jeder Besoldungserhöhung schrittweise wieder abgebaut, und der Beamte wird in das neue Bezahlungsniveau übergeleitet. Die Regelung gilt für alle Beamte.

12. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aufgrund welcher Einladung und dienstlichen Rechtfertigung hat der Journalist Udo Ulfkotte an den regelmäßigen Lagebesprechungen höchster Sicherheitsbehörden zu Gefährdungen durch iranische Attentäter in Deutschland teilgenommen und wurde dabei in geheime Verschlußsachen-Informationen eingeweiht, und welche Auskunft gibt die Bundesregierung über die Anzahl und Daten der von Udo Ulfkotte besuchten Besprechungen, die ergriffenen Maßnahmen zur Beendigung dieser Teilnahme sowie über Daten und Ergebnisse der gegen Einlader und andere Besprechungsteilnehmer daraufhin möglicherweise zu veranlassenden Straf- und Disziplinarverfahren?*)

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 18. August 1997

Udo Ulfkotte hat nur an einer Besprechung zwischen Bundesressorts und Sicherheitsbehörden zur „Gefährdungslage im Zusammenhang mit der Entwicklung im ‚Mykonos'-Prozeß" teilgenommen. Diese Arbeitsbesprechung fand am 27. November 1996 im Bundeskriminalamt statt. Die Ein-

*) s. hierzu auch Frage 2

ladung von Udo Ulfkotte durch das Bundeskriminalamt erfolgte ausdrücklich nicht als Pressevertreter, sondern als Experte mit Hintergrundwissen zu den aktuellen inneriranischen Verhältnissen. Während der Besprechung wurden keinerlei „geheime Verschlußsachen-Informationen" behandelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

13. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Zu welchen Erkenntnissen ist die Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden zur Deliktshäufigkeit und Rückfälligkeit von Sexualstraftätern im Vergleich mit Straftätern gelangt, die wegen sonstiger Gewaltdelikte verurteilt wurden und auf deren Untersuchung die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Reform der Sicherungsverwahrung (Drucksache 13/7766, Antwort auf Frage 17) Bezug genommen hat, und – falls noch keine Erkenntnisse vorliegen – wann ist mit der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 28. August 1997

Das Bundesministerium der Justiz erwartet in Kürze von der Kriminologischen Zentralstelle e. V. Wiesbaden die Zusendung eines Zwischenberichts über die von ihr im Auftrag der Justizministerien des Bundes und der Länder durchgeführte Untersuchung „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern".

Eine Veröffentlichung des Zwischenberichts ist nicht beabsichtigt. Das Bundesministerium der Justiz wird jedenfalls den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages über die Ergebnisse des Zwischenberichts unterrichten.

Schon jetzt darf ich darauf hinweisen, daß ein Vergleich der Rückfälligkeit von Sexualstraftätern mit der Rückfälligkeit von Personen, die wegen anderer Gewalttaten verurteilt worden sind, durch die Untersuchung nicht angestrebt und auch nicht möglich sein wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

14. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Kann die Bundesregierung nachvollziehbar darstellen, wie die im Finanzbericht 1997 auf den Seiten 247 und 248 unter den Nummern 2 bis 8 aufgelisteten Beiträge zur Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ermittelt wurden, und inwieweit die damalige Einschätzung mit den heutigen Ist-Angaben bzw. Schätzungen übereinstimmt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 27. August 1997

Zum Zeitpunkt der Beratungen zum Jahressteuergesetz 1996 lagen keine statistischen Daten über die Zahl der Kinder vor, für die nach dem neuen System des Familienleistungsausgleichs Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag besteht. Die Zahl der Kinder, für die im alten System Kindergeld gezahlt wurde, war nur bei der Bundesanstalt für Arbeit (BA) statistisch erfaßt. Die BA wickelte 1995 rd. 80% der Kindergeldausgaben für rd. 13,2 Millionen Kinder ab. Unter der Annahme gleicher Verhältnisse errechneten sich danach 16,4 Millionen Kinder, die insgesamt Kindergeld erhielten. Diese Zahl ist aber deshalb nur eine Schätzung, weil die Annahme gleicher Verhältnisse im öffentlichen Dienst bei einem nach der Kinderzahl gestaffelten und einkommensabhängigen Kindergeld nicht zwingend war.

Diese 16,4 Millionen Kinder erhalten auch nach dem neuen System Kindergeld. Hinzu kommen diejenigen Kinder, die eigene Einkünfte und Bezüge zwischen 750 DM und 1000 DM haben und damit nach neuem Recht, nicht aber nach altem Recht, kindergeldberechtigt sind. Deren Zahl wurde auf 700000 geschätzt, so daß den Berechnungen insgesamt eine Kinderzahl von 17,1 Millionen zugrunde gelegt wurde. Diese Gesamtzahl wurde entsprechend den Relationen der Kindergeldstatistik der BA auf erste, zweite, dritte sowie vierte und weitere Kinder aufgeteilt. Für die Jahre 1996 bis 1999 wurde eine konstante Kinderzahl unterstellt.

Mit der im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 beschlossenen Kindergeldstatistik, die erstmals auch Zahlen für den öffentlichen Dienst liefern wird, wird künftig eine deutlich verbesserte Schätzgrundlage verfügbar sein.

Zu den Schätzungen im einzelnen:

Nummer 2:

Die Minderausgaben durch den Wegfall des bisherigen Kindergeldes wurden entsprechend den Kindergeldausgaben (ohne Verwaltungskosten) des Jahres 1995 für das Entstehungs- und Rechnungsjahr 1996 mit 20100 Mio. DM angesetzt und wegen der als konstant angenommenen Kinderzahl bis 1999 fortgeschrieben.

Nummer 3:

Die Steuermehreinnahmen aus dem Wegfall des Kinderfreibetrages wurden mit Hilfe des BMF-Einkommensteuermodells ermittelt, das auf fortgeschriebenen Daten der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik für die alten Länder und Daten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung für die neuen Länder beruht.

Nummer 4:

Die Kosten des Kindergeldes im neuen System wurden durch Multiplikation der geschätzten Zahl der Kinder (differenziert nach erstem, zweitem, drittem, viertem und weiteren Kindern) mit den gestaffelten Kindergeldbeträgen ermittelt. Danach ergibt sich für 1996 ein geschätztes Kindergeldvolumen (ohne die Auswirkungen des Familienleistungsausgleichs auf den Solidaritätszuschlag) von 43420 Mio. DM.

Tatsächlich wurden im Jahre 1996 43304 Mio. DM Kindergeld als Steuervergütung ausgezahlt.

Für die Jahre ab 1997 wurde aufgrund des erhöhten Kindergeldes für erste und zweite Kinder ein Kindergeldvolumen von 47075 Mio. DM geschätzt. Neuere Berechnungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Berücksichtigung neuer statistischer Unterlagen zur jahresdurchschnittlichen Zahl der Kindergeldkinder deuten darauf hin, daß diese mit 17,5 Millionen anzusetzen ist. Dementsprechend ist für die Jahre 1997 bis 1999 von höheren Kindergeldvolumina auszugehen, die vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen" für 1997 mit 49484 Mio. DM, für 1998 und 1999 mit 49700 Mio. DM angesetzt werden.

Im Jahre 1997 wurden bis einschließlich Juli tatsächlich 29008 Mio. DM ausgezahlt.

Nummer 5:

Die über die Kindergeldzahlung hinausgehenden Kosten des Ansatzes des Kinderfreibetrages in den Fällen, in denen das Kindergeld nicht ausreicht, um einen Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes steuerfrei zu stellen, wurden mit Hilfe des BMF-Einkommensteuermodells ermittelt.

Nummer 6:

Hier sind die finanziellen Auswirkungen des neuen Familienleistungsausgleichs im Vergleich zum geltenden Recht als Summe der Nummern 2 bis 5 dargestellt.

Nummer 7:

Von den Gesamtkosten des Familienlastenausgleichs vor 1996 (Kindergeld und Kinderfreibetrag) trug der Bund 74%, während 26% auf die Länder entfielen. Um diese Relation auch nach der Weiterentwicklung aufrechtzuerhalten, hat der Bund den Ländern in den Jahren 1996 und 1997 5,5 Umsatzsteuerpunkte abgetreten. Dieser Anteil wird entsprechend § 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74% vom Bund und zu 26% von den Ländern getragen werden.

Nummer 8:

Hier ist die Verteilung der zusätzlichen Haushaltsbelastung durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs auf die Gebietskörperschaften nach der Veränderung der Umsatzsteuerbeteiligung dargestellt.

15. Abgeordneter **Paul K. Friedhoff** (F.D.P.)

Über welchen Besitz an Liegenschaften verfügt die Bundesrepublik Deutschland, unterteilt nach folgenden Kategorien, ausgewiesen für die beiden Bereiche der alten und neuen Bundesländer:

- landwirtschaftliche Nutzflächen,
- forstwirtschaftliche Nutzflächen,
- Wohnungsbestand,
- sonstige Objekte mit gewerblicher Nutzung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 21. August 1997

Der Liegenschaftsbesitz des Bundes beträgt insgesamt 792000 ha. Hiervon befindet sich der überwiegende Teil im Vermögen der einzelnen Ressorts, über das dem Bundesministerium der Finanzen die gewünschten Angaben nicht aufgeschlüsselt vorliegen.

Soweit die Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens (Bundesvermögensverwaltung) in der von Ihnen gewünschten Untergliederung statistisch erfaßt werden, enthält die nachstehende Tabelle die gewünschten Angaben:

	Alte Länder	Neue Länder	Insgesamt
Verpachtete landwirtschaftliche Nutzfläche[1])	9 300 ha	4 960 ha	14 260 ha
Forstwirtschaftliche Nutzfläche[2]) – Forstbetriebsfläche – Freigelände[3])	 11 200 ha 11 300 ha	 44 100 ha 18 900 ha	 55 300 ha 30 200 ha
Wohnungen[1])	62 580 WE	49 080 WE	111 660 WE
Vertragsverhältnisse über vermietete Objekte mit gewerblicher Nutzung[4])	–	–	rd. 20 000

[1]) Stand 1. Juli 1997.

[2]) Stand 1. Oktober 1996.

[3]) Übungsgelände, Ödland, Heiden.

[4]) Zur Zeit keine Unterteilung nach alten und neuen Ländern möglich.

16. Abgeordneter **Paul K. Friedhoff** (F.D.P.)

Welche Einnahmen sind in den letzten vier Jahren (jeweils pro Jahr ausgewiesen) mit Hilfe dieses Liegenschaftsbesitzes erzielt worden, und welche Kosten standen dem gegenüber (jeweils ausgewiesen für die Kategorien aus Frage 15)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 21. August 1997

Grundsätzlich dienen die Liegenschaften des Bundes nicht der Erzielung von Einnahmen, sondern der Erfüllung von bundesstaatlichen Aufgaben (Verteidigung, Verkehrswege u. a.). Liegenschaften, die auf absehbare Zeit nicht für Bundeszwecke benötigt werden, werden ins Allgemeine Grundvermögen überführt und verwertet.

Soweit bei der Bewirtschaftung von Liegenschaften Erträge erwirtschaftet werden können, werden diese Möglichkeiten genutzt. Bundeswaldflächen stammen überwiegend aus ehemals militärischer Nutzung und sind zum großen Teil mit Rüstungsaltlasten behaftet. Daher sind sie oft erst nach kostenaufwendiger Beräumung zu verkaufen. Freigelände steht vielfach unter Naturschutz. Die Einnahmemöglichkeiten sind daher sehr begrenzt. Sämtliche Einnahmen fließen dem Gesamthaushalt zu.

Einnahmen und Ausgaben werden bei dem jeweiligen Ressort veranschlagt und können generell nicht in der von Ihnen gewünschten Form nachgewiesen werden. Für das Allgemeine Grundvermögen ergeben sich folgende Zahlen, die nicht nach alten und neuen Ländern aufgeschlüsselt sind:

Haushaltseinnahmen in Mio. DM						
Haushaltsjahr	1993	1994	1995	1996	1. Jan. 1997 bis 30. Juni 1997	1. Jan. 1993 bis 30. Juni 1997
Kap. 0807 Tit. 13101 Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	744	1 769	2 321	2 541	1 103	8 478
Kap. 0807 Tit. 12402 Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung und Nutzung des AGV	1 021	1 128	1 150	1 086	551	4 936
Kap. 0807 Tit. 11999 Vermischete Einnahmen (incl. Verzugs- und Stundungszinsen aus Grundstücksverkäufen)	26,5	35,5	88	71	62	283

Haushaltsausgaben in Mio. DM						
Haushaltsjahr	1993	1994	1995	1996	1. Jan. 1997 bis 30. Juni 1997	1. Jan. 1993 bis 30. Juni 1997
Kap. 0807 Tit. 51721 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	363	411	476	473	234	1 957
Kap. 0807 Tit. 51921 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (bis einschl. 1995 Kap. 08 07 Tit. 51922)	242	230	203	195	41	911
Kap. 0807 Tit. 53222 Altlastenbeseitigungen	15	19	19	30	4	87

Die Personal- und Sachkosten der Bundesvermögensverwaltung sind im Bundeshaushalt zusammen mit den Personal- und Sachkosten der übrigen Bundesfinanzverwaltung veranschlagt. Einzelangaben können daher z. Z. dem Haushalt nicht entnommen werden.

17. Abgeordneter **Paul K. Friedhoff** (F.D.P.)

Wie viele Liegenschaften der Bundeswehr in den alten Bundesländern sind in den Zeiträumen 1985 bis 1990 und 1991 bis 1996 an das Allgemeine Grundvermögen des Bundes zur Verwertung durch die Bundesvermögensverwaltung abgegeben worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 21. August 1997

Für die Zeit von 1985 bis 1990 wurden weder im Bundesministerium der Finanzen noch im Bundesministerium der Verteidigung die Liegenschaften, die dem Allgemeinen Grundvermögen zugeführt wurden, statistisch erfaßt. Diese Zahlen werden erst ab dem 3. Oktober 1990 ermittelt.

Seit diesem Zeitpunkt sind in den alten Ländern dem Allgemeinen Grundvermögen insgesamt rd. 1 300 Liegenschaften/Teilliegenschaften der Bundeswehr mit einer Gesamtfläche von rd. 18000 ha zugeführt worden.

18. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)

Welche der in der Antwort auf Frage 22 in Drucksache 13/8005, S. 12 genannten Positionen „öffentliche Finanztransfers für Ostdeutschland" und „Leistungen des Bundes für die neuen Länder" werden gar nicht oder in gleichem Pro-Kopf-Umfang in die alten Länder transferiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 20. August 1997

Die beiden angeführten Übersichten haben die Funktion, die Gesamtbelastung der öffentlichen Haushalte und insbesondere des Bundeshaushaltes durch den wirtschaftlichen und sozialen Vereinigungsprozeß zu verdeutlichen. Sie dienen nicht dazu, nur die spezifischen Aufbauhilfen für die neuen Länder auszuweisen. Eine Unterscheidung in „spezielle" und sonstige West-Ost-Transferleistungen kann daher nicht vorgenommen werden. Die in den Übersichten enthaltenen Leistungen, denen offenkundig keine vergleichbaren Leistungen zugunsten der alten Länder gegenüberstehen (Kommunale Investitionspauschale Ost/IFG Aufbau Ost, Zinshilfen Altschulden Wohnungsbau, Finanzhilfen Pflegeeinrichtungen Ost, Fonds Deutsche Einheit, Vorruhestands-/Altersübergangsgeld, Wismut GmbH, Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen, Bundeshilfe Berlin), decken nur einen kleinen Teilbereich der Aufbauhilfen für Ostdeutschland ab.

Der Bundeshaushalt wird im übrigen nicht in regionalisierter Form aufbereitet. Ein Pro-Kopf-Vergleich mit Leistungen des Bundes in die alten Bundesländer ist daher nicht möglich.

19. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)

Wie sehen die öffentlichen Finanztransfers für Ostdeutschland, die Ausgaben des Bundes für die neuen Länder sowie die sonstigen Leistungen des Bundes für Ostdeutschland nach heutigem Stand für 1996, 1997 und 1998 aus (s. Drucksache 13/3025, S. 20 bis 22)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 21. August 1997

Bei den Zahlen für 1996 hat es gegenüber den Angaben in meiner Antwort vom 13. Juni 1997 (Drucksache 13/8005, S. 12) keine Änderungen gegeben. Die Übersichten mit den aktualisierten Angaben für 1997 und 1998 auf der Basis der Regierungsentwürfe zum Nachtragshaushalt 1997 und zum Bundeshaushalt 1998 werden z. Z. erstellt und zu Beginn der Haushaltsberatungen Anfang September 1997 vorliegen. Ich werde Ihnen die Übersichten dann unaufgefordert übersenden.

20. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Wie hoch sind die auf die neuen Länder entfallenden einzelnen Ansätze für 1998 für die Gemeinschaftsaufgaben „Wirtschaft", „Agrar" und „Hochschulbau" sowie für den „Städtebau" und den „sozialen Wohnungsbau" in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes 1996 bis 2000 sowie im Entwurf des Bundeshaushaltes 1998?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 21. August 1997

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Ausgaben 1998 auf der Grundlage des alten Finanzplans 1996 bis 2000 und des Haushaltsentwurfs 1998 (es handelt sich z. T. um grobe Schätzungen).

	1998 (Finanzplan 1996 – 2000)	1998 (RegE)
	– Mrd. DM –	
GA Regionale Wirtschaftsförderung Ost	2,723	2,738
GA Agrarstruktur	0,91	0,71
GA Hochschulbau	0,52	0,52
Städtebau	0,566	0,566
Sozialer Wohnungsbau	0,914	0,854

21. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Hält die Bundesregierung an der Auffassung des Bundesfinanzhofs in dem Gutachten vom 16. Dezember 1958 - I D 1/57 S (BFHE 68, 79 ff.) fest, daß auch hinsichtlich von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften „grundsätzlich der Tauschvertrag zu einer Gewinnrealisierung führt und eine Übertragung der stillen Reserven nicht zulässig ist" (S. 86) und daß eine Ausnahme von diesem Grundsatz mangels Funktionsgleichheit der getauschten Beteiligungen dann nicht eingreift, wenn „eine geringfügige, wohl nur als Anlage Bedeutung besitzende Beteiligung" als Tauschmittel für eine wirtschaftlich „bedeutsame Beteiligung" (S. 100) eingesetzt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 26. August 1997

Tauscht ein Steuerpflichtiger Anteile an Kapitalgesellschaften (Kapitalanteile), die zu seinem Betriebsvermögen gehören, indem er Kapitalanteile hingibt und dafür andere erhält, steht dies der Veräußerung der hingegebenen und dem Erwerb der erhaltenen Kapitalanteile steuerlich gleich. Die Veräußerung führt grundsätzlich zur Aufdeckung der im Buchwert der hingegebenen Kapitalanteile enthaltenen stillen Reserven. Diese Grundsätze gelten beim Tausch einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung im Sinne des § 17 Einkommensteuergesetz entsprechend.

Nach den Grundsätzen des Tauschgutachtens führt ein Tausch nicht zu einer – steuererhöhenden – Gewinnverwirklichung, wenn die hingegebenen und die erhaltenen Kapitalanteile bei wirtschaftlicher Betrachtung wert-, art- und funktionsgleich sind. Die Art- und Funktionsgleichheit der Anteile ist in der Regel nur anzunehmen, wenn aus gesellschaftsrechtlicher Sicht vor und nach dem Tausch eine in etwa gleich große Einflußnahme auf die geschäftlichen Belange des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, möglich ist, sowie ins Gewicht fallende, mit der jeweiligen Beteiligung an der Kapitalgesellschaft verbundene Vorteile und Nachteile weder eintreten noch wegfallen. Außerdem dürfen die hingegebene und die erhaltene Beteiligung nicht nur der bloßen Kapitalanlage dienen.

22. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung auf dieser Grundlage aus Presseberichten, nach denen im Rahmen der Fusion von Bayerischer Vereins- und Bayerischer Hypothekenbank bei der Aktivierung von Aktienvermögen im Wege des Austauschs eine Steuerbefreiung in beträchtlicher Höhe möglich sein soll, und sieht sie hier gegebenenfalls – etwa auch im Rahmen der in Arbeit befindlichen „Grundsätze für die Anwendung des sog. Tauschgutachtens des Bundesfinanzhofs" – Handlungsbedarf, um die Besteuerungsbasis zu erhalten bzw. zu verbreitern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 26. August 1997

Zur Zeit wird mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein BMF-Schreiben zur Anwendung des Tauschgutachtens des Bundesfinanzhofs vom 16. Dezember 1958 (BStBl 1959 II S. 30) abgestimmt. Im Laufe der Zeit haben sich aufgrund von Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bestimmte Anwendungsgrundsätze zu dem Tauschgutachten entwickelt, die das BMF-Schreiben zusammenfassen soll, um die Rechtsanwendung zu erleichtern.

Zu dem in der Presse erwähnten Einzelfall der Fusion zweier bayerischer Banken hat das Bundesministerium der Finanzen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen um einen Bericht gebeten. Wegen des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) wird es allerdings nicht möglich sein, den Inhalt des angeforderten Berichts ohne Zustimmung der betroffenen Steuerpflichtigen bekanntzugeben.

23. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Ist das vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, in der Bundestagsdebatte am 5. August 1997 angesprochene und empfohlene neue Steuerkonzept mit halbierter Finanzierungslücke und reduzierten Höchststeuersätzen im Bundesministerium der Finanzen erarbeitet oder geprüft oder befürwortet worden, und welche Eckpunkte enthält dieses Konzept (vgl. FAZ-Artikel zur Steuerreform vom 29. Juli 1997)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 21. August 1997

Nach dem Scheitern des von der Bundesregierung in Gang gesetzten Vermittlungsverfahrens zu den Steuerreformgesetzen 1998/1999 beabsichtigen die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag, den Vermittlungsausschuß im September nochmals anzurufen, um doch noch zu einem Kompromiß zu gelangen.

In diesem zweiten Vermittlungsverfahren ist es möglich, erneut über die Eckwerte der Steuerreform zu reden und sich darauf zu einigen. Zu dem verhandlungsfähigen Steuerkonzept gehören u. a.

1. die Gestaltung des Einkommensteuer- und des Körperschaftsteuertarifs,
2. die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung und zur Verbesserung der Steuerstruktur, insbesondere durch eine deutliche Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage mit dem Abbau von Steuervergünstigungen und dem Stopfen von Steuerschlupflöchern,
3. das Ausmaß der Nettoentlastung von Bürgern und Unternehmen unter Berücksichtigung der Lage der öffentlichen Haushalte,
4. die Einbeziehung einer Senkung der Lohnnebenkosten mit den notwendigen Finanzierungsmaßnahmen.

Die Bundesregierung ist nicht Herr des Vermittlungsverfahrens. Sie wird dem Vermittlungsausschuß aber jede mögliche Hilfe leisten, wie sie das stets getan hat. Insbesondere wird sie die finanziellen Auswirkungen der vom Vermittlungsausschuß erwogenen Steuerkonzepte-Alternativen ermitteln und darstellen.

24. Abgeordneter **Dr. Uwe-Jens Rössel** (PDS)

Welche Eigenkapitalherabsetzungen wurden für Banken der ehemaligen DDR zwischen 1990 und 1994 vorgenommen, und welche Erlöse wurden in diesem Zusammenhang an den Bundeshaushalt bzw. die Treuhandanstalt abgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 25. August 1997

Eigenkapitalherabsetzungen wurden bei der Staatsbank Berlin, der Deutschen Kreditbank AG und der Deutschen Außenhandelsbank AG vorgenommen.

Das Grundkapital der Staatsbank Berlin wurde 1994 um 1050 Mio. DM herabgesetzt, nachdem es zuvor durch Umwandlung eines Teils der „Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 D-Markbilanzgesetz" in gleicher Höhe erhöht worden war. Der Kapitalherabsetzungsbetrag wurde 1994 in voller Höhe im Bundeshaushalt vereinnahmt.

Das gezeichnete Kapital der Deutschen Kreditbank AG wurde 1993 von 5000 Mio. DM auf 500 Mio. DM herabgesetzt. Das freigewordene Kapital ging in Höhe von ca. 3847 Mio. DM in den Bilanzgewinn ein und wurde 1995 im Bundeshaushalt vereinnahmt.

Das Grundkapital der Deutschen Außenhandelsbank AG wurde 1993 um 1915 Mio. DM herabgesetzt, nachdem es zuvor durch Umwandlung eines Teils der „Gesetzlichen Rücklage" in gleicher Höhe erhöht worden war. Der Anteil des Bundes am Kapitalherabsetzungsbetrag betrug 886,65 Mio. DM. Er wurde 1994 im Bundeshaushalt vereinnahmt.

25. Abgeordneter **Dr. Uwe-Jens Rössel** (PDS)

Wie wurden die aus den Eigenkapitalherabsetzungen der Banken resultierenden Erlöse verwendet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 25. August 1997

Die Staatsbank Berlin hat ihren Anteil am Kapitalherabsetzungsbetrag bei der Deutschen Außenhandelsbank AG von 1028,35 Mio. DM vereinnahmt und zur Finanzierung ihrer o. g. Kapitalherabsetzung eingesetzt. Ein Teilbetrag in Höhe von ca. 653 Mio. DM der Kapitalherabsetzung der Deutschen Kreditbank AG ging in die Rücklage ein (im übrigen siehe Frage 24).

Eine Zweckbindung der im Bundeshaushalt 1994 (Kap. 0802 Tit. 12102) vereinnahmten Kapitalherabsetzungsbeträge von insgesamt 1935,65 Mio. DM war nicht vorgesehen.

26. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Welche Ausgaben wurden bzw. werden in den Jahren 1989 bis 1998 im Rahmen des Familienlastenausgleichs (Kindergeld) aus dem Bundeshaushalt geleistet, und welche Beträge wurden bzw. werden nach Schätzungen des Bundesministeriums der Finanzen in den Jahren 1996 bis 1998 aufgrund der Neuordnung des Familienlastenausgleichs auf der Einnahmenseite des Bundeshaushalts als Abzug von der Steuerschuld gezahlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 21. August 1997

Die gewünschten Angaben (in Mio. DM) sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Kindergeld[1]) (Bundeshaushalt)	Kinderfreibetrag[2]) (Einkommensteuer)	Kindergeld[3]) (Einkommensteuer)	insgesamt
1989	13 983	8 700	—	22 683
1990	14 619	9 500	—	24 119
1991	20 477	11 400	—	31 877
1992	21 987	16 300	—	38 287
1993	21 689	16 400	—	38 089
1994	21 242	16 300	—	37 542
1995	21 303	16 400	—	37 703
1996	865[4])	80	43 304	44 249
1997	427[4])	100	49 484	50 011
1998	214[4])	100	49 700	50 014

[1]) Für 1989 bis 1996: Ist-Zahlen; für 1997 und 1998: Soll-Zahlen.

[2]) Schätzung mit Hilfe des BMF-Einkommensteuermodells.

[3]) Für 1996 Ist-Ergebnis; für 1997 und 1998 Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen".

[4]) Kindergeld für Anspruchsberechtigte nach § 1 BKGG; Kindergeldnachzahlungen und Kindergeldzuschlag gemäß Übergangsregelung in § 19 BKGG.

27. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

In welcher Höhe sind Haushaltsmittel der EU an die Bundesrepublik Deutschland für die Haushaltsjahre 1996 zurückgeflossen, weil sie nicht bestimmungsgemäß ausgegeben werden konnten (z. B. Strukturfonds), und mit welcher Größenordnung von Rückflüssen rechnet die Bundesregierung für das Jahr 1997?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 21. August 1997

Durch die Veranschlagung des Haushaltsüberschusses des EU-Haushaltes 1996 im EU-Haushalt 1997 wird sich die Zahlung der Bundesrepublik Deutschland zum EU-Haushalt 1997 um rd. 2,4 Mrd. DM verringern.

Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine verläßlichen Angaben darüber gemacht werden, ob auch der EU-Haushalt 1997 mit einem Haushaltsüberschuß abschließen wird.

28. Abgeordneter **Michael Teiser** (CDU/CSU)

Trifft es aus der Sicht der Bundesregierung zu, daß die Initiative zu einer Neubewertung der Geld- und Devisenreserven von der Deutschen Bundesbank ausging und diese später ihre Haltung geändert hat (vgl. Zeitschrift „Capital", Nr. 8 von August 1997, S. 9 bis 12), und welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Verhalten des Präsidiums der Deutschen Bundesbank?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 25. August 1997

Nach dem Grundsatzbeschluß des Rates des Europäischen Währungsinstituts vom November 1996 zur Vorbereitung der Rechnungslegungsgrundsätze der künftigen Europäischen Zentralbank hat die Deutsche Bundesbank mit Vertretern der Bundesregierung Gespräche über eine Übernahme der für die Europäische Zentralbank in Aussicht genommenen Bilanzierungsvorschriften durch die Deutsche Bundesbank geführt. Dabei wurden die Möglichkeiten erörtert, eine rechtliche Grundlage für eine marktnahe Bewertung der Währungsreserven zum Zeitpunkt des Eintritts in die dritte Stufe der Währungsunion und für die Einstellung der aufgedeckten stillen Reserven in eine Neubewertungsrücklage zu schaffen, die dem Ausgleich von Währungsrisiken und Bewertungsschwankungen dient. Ergebnis der Gespräche war die nachfolgende gemeinsame Erklärung des Bundesministers der Finanzen und des Präsidenten der Deutschen Bundesbank vom 19. Juni 1997.

Die Bundesregierung und die Deutsche Bundesbank werden die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Erklärung einleiten.

Der Bundesminister der Finanzen
und
der Präsident der Deutschen Bundesbank
erklären:

Der Übergang zur dritten Stufe der Währungsunion erfordert Änderungen der Bilanzstruktur der Deutschen Bundesbank und ihrer Bilanzierungsregeln. Ohne den Bundesgesetzgeber zu präjudizieren, besteht zwischen Bundesregierung und Deutscher Bundesbank über die dahin führenden Maßnahmen Einigkeit:

1. Die Kapitalstruktur der Deutschen Bundesbank wird mit dem Übergang in die dritte Stufe der Währungsunion auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Das Grundkapital wird substantiell erhöht und die gesetzliche Rücklage auf einen gleich hohen Betrag festgelegt.

2. Ebenfalls mit dem Übergang in die dritte Stufe der Währungsunion wird der für die Bilanzierung der Deutschen Bundesbank bestehende gesetzliche Rahmen umgestaltet. Er wird es der Deutschen Bundesbank ermöglichen, ihre Bilanzierung an die Rechnungslegungsgrundsätze anzupassen, die für die Europäische Zentralbank gelten werden. Die Deutsche Bundesbank hat die Absicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

 Die Anpassung ermöglicht nach dem Grundsatzbeschluß des Europäischen Währungsinstituts eine marktnahe Bewertung der Währungsreserven und die Einstellung der aufgedeckten stillen Reserven in eine Neubewertungsrücklage, die dem Ausgleich von Währungsrisiken und Bewertungsschwankungen dient.

3. Im Hinblick auf den vorgesehenen Übergang in die dritte Stufe der Währungsunion beabsichtigt die Deutsche Bundesbank in der Bilanz für das Geschäftsjahr 1997 Bewertungsspielräume zu nutzen, die sich aus den geltenden Rechnungslegungsvorschriften ergeben. Diese ermöglichen unter Beibehaltung des Niederstwertprinzips eine marktnähere Bewertung der Devisenreserven.

Für die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen werden entsprechende Vorschläge mit der Deutschen Bundesbank erarbeitet und dem Gesetzgeber zur Ergänzung des bereits vorliegenden Gesetzentwurfs zur Änderung des Bundesbankgesetzes vorgelegt.

29. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Wie hat das Europäische Parlament in diesem und in den beiden letzten Jahren auf Kürzungsvorschläge des Rates bei den Ausgaben in einzelnen Politikbereichen (wie z. B. Agrar, Struktur, Forschung) reagiert, und in welchem Umfang (ECU) hat ggf. das EU-Parlament Kürzungsvorschläge mit dem Ziel einer Begrenzung des Gesamthaushalts, die auch zur Verbesserung der deutschen Nettozahlerposition führen würden, gemacht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 20. August 1997

Das Haushaltsaufstellungsverfahren im Rat war in diesem und in dem letzten Jahr geprägt von strenger Haushaltsdisziplin mit dem Ziel eines Nullwachstums des EU-Haushalts, um die Konsolidierungsbemühungen der

Mitgliedstaaten zu unterstützen. Das Europäische Parlament (EP) ist den in den Ratsentwürfen zum Ausdruck kommenden Einsparungsbemühungen nur teilweise gefolgt. Insbesondere wurden Ausgabenkürzungen für Innere und Äußere Politiken vom EP nicht übernommen. Es handelt sich hierbei um „nichtobligatorische Ausgaben", bei denen das EP das letzte Wort hat. Jedoch hat das EP für den EU-Haushalt 1997 den Kürzungen im Agrar- und Strukturfondsbereich um jeweils 1 Mrd. ECU zugestimmt. Der Beschluß des EP zu dem Haushaltsentwurf 1998 und der darin vom Rat beschlossenen Kürzung bei den Strukturfonds von 1 Mrd. ECU sowie bei sonstigen Ausgaben von 830 Mio. ECU (Innere und Äußere Politiken sowie Verwaltung) steht noch aus.

Über die Sparanstrengungen des Rates hinaus hat das EP insgesamt keine größeren eigenen Kürzungsvorschläge zur Begrenzung des Gesamthaushalts gemacht. Zur Verdeutlichung sei auf die Ergebnisse der jeweiligen Lesungen von Rat und EP im Haushaltsverfahren hingewiesen (Zahlungsermächtigung in Mrd. ECU):

	1996	1997	1998
– Vorentwurf der EU-Kommission	82,02	84,52	84,77
– Ratsentwurf	81,36	81,65	82,94
– Ergebnis 2. Lesung EP	81,88	82,37	

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

30. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der deutsche Wertschöpfungsanteil der Exporte aus Deutschland in den letzten Jahren zurückgegangen ist, und ist dies durch Statistiken nachweisbar?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Bünger vom 27. August 1997

Im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erstellt das Statistische Bundesamt Verflechtungs- bzw. Input-Output-Tabellen, die die volkswirtschaftliche Produktions- und Marktverflechtung darstellen. Mit Hilfe der Input-Output-Analyse kann die Entwicklung des deutschen Wertschöpfungsanteils der Exporte aus Deutschland im Zeitablauf analysiert werden. Dieser Anteil müßte nach wirtschaftstheoretischen Überlegungen wegen der zunehmenden internationalen Arbeitsteilung, die zu einem steigenden Anteil der im Ausland produzierten Halbfabrikate am Gesamtvolumen der importierten Vorleistungen führt, kleiner werden. Dies wird durch Berechnungen des Statistischen Bundesamtes belegt, wonach in den alten Ländern der Anteil der inländischen Wertschöpfung an den Ausfuhren von 71,5% 1980 auf 68,6% 1990 zurückgegangen ist.

Allerdings ergibt sich im Gegensatz dazu aus den gesamtdeutschen Input-Output-Tabellen, die bisher nur für die Jahre 1991 und 1993 zur Verfügung stehen, ein Anstieg des deutschen Wertschöpfungsanteils an den Ausfuhren von 69,8% auf 72,0%. Die Ergebnisse für Gesamtdeutschland in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung zeigen zwar eine ähnliche Größenordnung des Wertschöpfungsanteils der Exporte wie in den alten Ländern, für Trendanalysen sind sie jedoch nicht nur wegen der Kürze des Beobachtungszeitraums nicht geeignet: Der auf den ersten Blick unerwartete empirische Befund dürfte im wesentlichen auf erhebliche statistische Unsicherheiten bei der Außenhandelserfassung nach Einführung der Intrahandelsstatistik in der EU im Jahre 1993 sowie auf den grundlegenden Strukturwandel in den neuen Ländern nach der Wiedervereinigung zurückzuführen sein. Hinzu kommen die Auswirkungen der Rezession 1993, die mit einem überproportionalen Einfuhrrückgang einherging, und die gleichzeitigen Terms-of-trade-Gewinne Anfang der 90er Jahre.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

31. Abgeordneter **Günther Bredehorn** (F.D.P.)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich der Vermittlung und Beschäftigung von arbeitslosen Deutschen als Saisonarbeitskräfte in der Land- und Gartenbauwirtschaft, insbesondere mit Blick auf den Erfolg und die Effizienz solcher Maßnahmen, vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 28. August 1997

Das bisherige Ergebnis der Bemühungen, verstärkt inländische Kräfte als Saisonarbeitskräfte vorübergehend in die Land- und Gartenbauwirtschaft zu vermitteln, ist nach Auffassung der Bundesregierung unter Arbeitsmarktgesichtspunkten unbefriedigend. Zum einen besteht auf der Seite der inländischen Arbeitskräfte bei den teilweise naturbedingten Arbeitsbedingungen nur geringe Bereitschaft, die Saisonarbeiten anzunehmen. Vielfach sind die Bedingungen so, daß auch bei strenger Anwendung der Zumutbarkeitsbestimmungen arbeitslose Leistungsbezieher nicht gegen ihren Willen auf die Arbeitsplätze verwiesen werden können. Neben den Arbeitszeiten von teilweise weit mehr als zehn Stunden täglich sind die Betriebsstätten häufig gar nicht oder nur unter Inkaufnahme von längeren als den mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz gerade erst auf drei Stunden angehobenen zumutbaren arbeitstäglichen Pendelzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Zum anderen machen die landwirtschaftlichen Arbeitgeber geltend, daß sie nur begrenzt in der Lage sind, die Rahmenbedingungen für die Vermittlung inländischer Kräfte zu verbessern.

32. Abgeordneter **Günther Bredehorn** (F.D.P.)

Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie hoch der Bedarf an Saisonarbeitskräften in der Bundesrepublik Deutschland ist und wie groß dem gegenüber das Potential einsetzbarer deutscher Arbeitskräfte ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 28. August 1997

Zahlen über den Gesamtbedarf an Saisonkräften in der Bundesrepublik Deutschland liegen der Bundesregierung nicht vor. Soweit den Arbeitsämtern zur Deckung saisonalen Kräftebedarfs von den Arbeitgebern Stellenangebote für Vermittlungen vom inländischen Arbeitsmarkt erteilt werden, wird das Merkmal Saisonbeschäftigung statistisch nicht erfaßt. Lediglich die Anforderungen osteuropäischer Saisonkräfte werden gesondert statistisch erhoben. 1996 wurden 197 924 Saisonkräfte aus Osteuropa in das Bundesgebiet vermittelt. Dem steht ein Potential von rd. 360 000 Arbeitslosengeldempfängern aus niedrigeren Lohngruppen und rd. 400 000 Arbeitslosenhilfeempfängern unter 35 Jahre gegenüber, das für die Vermittlung in die Saisonbeschäftigungen nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich in Betracht kommt.

33. Abgeordneter **Günther Bredehorn** (F.D.P.)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung vieler betroffener Betriebe der Land- und Gartenbauwirtschaft, daß nur durch den saisonalen Einsatz von Arbeitskräften aus Drittstaaten, die nicht Mitglied der EU sind, eine effiziente Bewirtschaftung der Betriebe, z. B. bezüglich der Einbringung der Ernte, und damit die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Land- und Gartenbauwirtschaft möglich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 28. August 1997

Die Zahl der Vermittlungen osteuropäischer Saisonkräfte ist in den letzten drei Jahren deutlich angestiegen. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben die sich in den vergangenen Jahren aus der Veränderung der politischen Rahmenbedingungen in den MOE-Staaten ergebenden Möglichkeiten der Vermittlung von Saisonkräften aus diesen Staaten intensiv genutzt. Nach Auffassung der Bundesregierung muß versucht werden, dieser Entwicklung gegenzusteuern. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat deshalb mit der Bundesanstalt für Arbeit bereits Maßnahmen ergriffen, um die Vermittlung inländischer Kräfte effektiver zu machen. Leitlinie der Bundesregierung ist es, einerseits die Belange des deutschen Arbeitsmarktes nicht außer acht zu lassen, andererseits aber auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen landwirtschaftlichen Betriebe im europäischen Wettbewerb zu sichern. Deshalb soll auch zukünftig gesichert sein, daß der betriebsnotwendige Bedarf an Saisonarbeitskräften befriedigt werden kann.

34. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in verschiedenen Landesarbeitsamtsbezirken (z. B. Nordbayern, Sachsen-Anhalt, Thüringen) der Anfangstermin für berufsvorbereitende und berufsausbildende Maßnahmen durch die jeweiligen Landesarbeitsämter bzw. Arbeitsämter um bis zu zwei Monate verschoben wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 28. August 1997

Jugendliche, die zu ihrer beruflichen Eingliederung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Arbeitsämter bedürfen, haben einen Rechtsanspruch auf Teilnahme nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG). Diese Rechtsansprüche werden erfüllt. Weder Gesetz noch Anordnungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit bestimmen jedoch einen Zeitpunkt für den Beginn solcher Maßnahmen.

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter mit Erlaß vom 2. Juni 1997 angewiesen, daß Grundausbildungslehrgänge, die bis dahin noch nicht vermittelte, gleichwohl ausbildungsreife Jugendliche als Zielgruppe haben, und üblicherweise im Herbst beginnen, wegen des Vorrangs der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen sowie aufgrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vor dem 1. Oktober 1997 beginnen dürfen, soweit vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Damit wird der Erfahrung der letzten Jahre Rechnung getragen, wonach auch über das offizielle Ende des Vermittlungsjahres (Ende September) hinaus noch eine relativ große Zahl von Jugendlichen in berufliche Ausbildungsstellen vermittelt wird.

Bei den Lehrgängen zur Verbesserung der beruflichen Bildungs- und Eingliederungschancen (BBE-Lehrgänge) ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Maßnahmekonzeption und Zielgruppe sorgfältig zu prüfen, ob ebenfalls ein späterer Beginn möglich ist. Die Entscheidung kann nur aufgrund der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des mit der Maßnahme verfolgten Ziels – berufliche Eingliederung – durch das Arbeitsamt vor Ort getroffen werden.

Gegen die o. g. Weisungen bestehen aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung keine Bedenken.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Sicherstellung eines nahtlosen und problemlosen Übergangs Jugendlicher aus der Schule in das Arbeits- und Berufsleben nur nachrangig von den Beitragszahlern der Bundesanstalt für Arbeit mit untertsützt werden kann. Sie ist in erster Linie eine wichtige, mit Steuermitteln zu finanzierende Aufgabe der Gesellschaft als Ganzes. Hierbei stehen die Bundesländer im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das Schulwesen in besonderer Weise in der Pflicht, sich kurzfristig und nachhaltig für eine Verbesserung der Gesamtsituation förderungsbedürftiger Schüler und Schulabgänger einzusetzen.

Auch bezüglich der Maßnahmen der Benachteiligtenförderung (ausbildungsbegleitende Hilfen und außerbetriebliche Ausbildung in einer Einrichtung) sind die Arbeitsämter aufgrund der Haushaltslage gehalten – im einzelnen wird hierzu auf die Antworten zu den Fragen 11 und 12 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ottmar Schreiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Benachteiligte Jugendliche am Arbeits- und Ausbildungsmarkt" – Drucksache 13/8131) verwiesen –, eine Verschiebung des Maßnahmebeginns zu prüfen. Auch hier kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der dafür maßgeblichen Kriterien wie z. B. Berufsschulunterricht, Prüfungstermine, Wirtschaftlichkeit und Kapazitätsauslastung der Träger entschieden werden.

35. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Befürchtungen der hiervon betroffenen Bildungsträger, daß durch die Verschiebung Kurzarbeitergeld für fest angestellte Mitarbeiter beantragt werden muß bzw. diese vorübergehend entlassen werden müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 28. August 1997

Ob die wirtschaftliche Situation der Bildungsträger durch die Verschiebung der berufsvorbereitenden und berufsausbildenden Maßnahmen die Einführung von Kurzarbeit oder die Entlassung von Arbeitnehmern notwendig zur Folge hat, entzieht sich aufgrund der unterschiedlichen Situation der einzelnen Träger und ihrer jeweiligen Auslastung der Beurteilung durch die Bundesregierung. Zur Vermeidung von Entlassungen kann Kurzarbeitergeld grundsätzlich gezahlt werden, sofern die förderungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt im Einzelfall durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, die Arbeitsämter.

36. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die Verschiebepraxis eine große Verunsicherung bei den benachteiligten Jugendlichen entsteht und die wirtschaftliche Existenz der Bildungsträger gefährdet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 28. August 1997

Die Maßnahmen dienen dem Ziel, daß möglichst alle benachteiligten Jugendlichen die notwendige Förderung erhalten. Die Bundesregierung bewertet es als positiv, wenn durch eine im Verhältnis geringfügige zeitliche Verschiebung die vorhandenen Fördermöglichkeiten möglichst vielen Jugendlichen zugute kommen.

Eine generelle Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Maßnahmeträgern durch die oben beschriebenen Maßnahmen ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung nicht zu befürchten.

37. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Trifft es zu, daß nach anfänglicher Gewährung des Lohnkostenzuschusses-Ost nach § 249h AFG auch an landwirtschaftliche Unternehmen nunmehr keine Bewilligungen mehr in den neuen Ländern hierfür ausgesprochen werden, und was sind im einzelnen die Gründe für diese geänderte Praxis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. August 1997

Es trifft zu, daß die Lohnkostenzuschüsse nach § 249h Abs. 4b AFG derzeit nicht für landwirtschaftliche Unternehmen bewilligt werden.

Ursache dafür ist die Auffassung der Europäischen Kommission, Generaldirektion IV/Wettbewerb, daß es sich bei diesem Arbeitsförderungsinstrument um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Abs. 1 EG-Vertrag handele, die in dem sensiblen Sektor der Landwirtschaft nicht vergeben werden könne.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Sie strebt einen uneingeschränkten Einsatz des Lohnkostenzuschusses nach § 249 h Abs. 4 b AFG an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

38. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Bund derzeit jährlich 2,3 Mrd. DM für Zivildienstleistende ausgibt, und welche Summen verausgabte der Bund in den Jahren 1973, 1974 und 1987 für Zivildienstleistende?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 21. August 1997

In Kapitel 17 04 des Bundeshaushaltsplanes 1997 sind 2,015 Mrd. DM als Ausgaben des Bundes für Zivildienstleistende ausgewiesen. Diese Ausgaben enthalten u. a. 534 Mio. DM für Sold, 1,056 Mrd. DM an Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen, 180 Mio. DM für Entlassungsgeld und 155 Mio. DM für Heilfürsorge.

Außerdem sind in Kapitel 17 04 des Bundeshaushaltes noch Ausgaben für Unterhaltssicherungsleistungen für die Zivildienstleistenden und ihre Familienangehörigen in Höhe von 144 Mio. DM veranschlagt. Insgesamt belaufen sich die Ausgaben für den Zivildienst im Haushaltsjahr 1997 auf 2,388 Mrd. DM.

Der von der Bundesregierung am 11. Juli 1997 beschlossene Entwurf eines Nachtragshaushalts 1997 umfaßt weitere Ausgaben für die Zivildienstleistenden in Höhe von 292 Mio. DM. Die Ausgaben für den Zivildienst erhöhen sich damit insgesamt auf 2,680 Mrd. DM.

Die Ausgaben des Bundes für den Zivildienst insgesamt (Ist-Ausgaben) betrugen in den Haushaltsjahren

1973 (Kapitel 11 08)	92 956 000 DM,
1974 (Kapitel 11 08)	119 735 000 DM,
1987 (Kapitel 15 08)	1 116 539 000 DM.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

39. Abgeordneter **Gerald Häfner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung vor dem Hintergrund der durch die Veröffentlichung geheimer Unterlagen der US-Zigarettenindustrie vor einem Gericht in Florida bekannt gewordenen Absprachen, bestimmte, Abhängigkeiten erzeugende Inhaltsstoffe nicht bekanntzumachen (s. Meldung afd vom 7. August 1997), es ausschließen,

daß die in Deutschland angebotenen Zigaretten Bestandteile enthalten, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Abhängigkeit erzeugen können und von den Herstellern gegenüber der Öffentlichkeit und Konsumenten – z.B durch entsprechend deutliche Aufdrucke – bislang nicht bekanntgegeben wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 28. August 1997

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise vor, daß in Zigaretten, die in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, andere als nach den geltenden Vorschriften zugelassene oder zulässige Stoffe enthalten sind.

40. Abgeordneter **Gerald Häfner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was hat die Bundesregierung unternommen bzw. was wird sie unternehmen, um auszuschließen, daß in Deutschland erhältliche Zigaretten geheimgehaltene gesundheitsgefährdende oder Abhängigkeit erzeugende Stoffe enthalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 28. August 1997

Zigaretten, die entgegen den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften hergestellt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über Tabakerzeugnisse obliegt den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder.

41. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (F.D.P.)

Entspricht es der Rechtslage, daß ein EU-Bürger, der in Deutschland einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht, die nicht seine Lebensunterhaltskosten deckt, aufgrund dieser Beschäftigung zusätzlich Sozialhilfeleistungen erhalten kann, und wenn ja, in welchem finanziellen Umfang werden diese Sozialleistungen gezahlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 25. August 1997

Nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 15. Oktober 1968 genießt ein Arbeitnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat im Aufnahmestaat die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie ein inländischer Arbeitnehmer. Unter diese Regelung fällt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der für die verbindliche Auslegung des europäischen Gemeinschaftsrechts zuständig ist, jeder Unionsbürger, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Tätigkeit ausübt, die für sich genommen eine tatsächliche und echte Erwerbstätigkeit ist. Entscheidend ist danach, daß eine weisungsgebun-

dene Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis vorliegt, unabhängig vom Zweck der Arbeit, der Höhe des Lohnes und der Beschäftigungszeit sowie der Finanzierungsart. Lediglich solche Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, daß sie sich als völlig untergeordnet oder unwesentlich darstellen, bleiben außer Betracht. Eine solche untergeordnete Tätigkeit liegt nicht allein bereits dann vor, wenn sie in Deutschland als „geringfügige Beschäftigung" im Sinne des § 8 SGB IV anzusehen ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind auch die Personen als Arbeitnehmer tätig, deren Einkünfte aus Lohn- und Gehaltsverhältnissen unterhalb des Existenzminimums liegen, weil sie eine Teilzeitbeschäftigung ausüben. So ist z. B. 1986 einem Musiklehrer, der in Belgien einer Tätigkeit nachging, die zwölf Stunden pro Woche dauerte, trotz dieses niedrigen Zeitaufwandes die Arbeitnehmereigenschaft zuerkannt worden. Nach einer Entscheidung aus dem Jahr 1995 könnte die Arbeitnehmereigenschaft selbst bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden vorliegen.

Soziale Vergünstigungen sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs alle Vergünstigungen, die – ob sie nun an einen Arbeitsvertrag anknüpfen oder nicht – den inländischen Arbeitnehmern hauptsächlich wegen ihrer objektiven Arbeitnehmereigenschaft oder einfach wegen ihres Wohnortes im Inland gewährt werden und deren Ausdehnung auf die Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates sind, deshalb als geeignet erscheint, deren Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern. Darunter fällt auch eine Leistung, durch die allgemein der notwendige Lebensunterhalt sichergestellt werden soll, wie dies bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in Deutschland der Fall ist.

Eine zur Deckung des Existenzminimums nicht ausreichende Teilzeitarbeit berechtigt nach dem Bundessozialhilfegesetz zur Inanspruchnahme ergänzender Sozialhilfeleistungen. Der Umfang der Hilfe richtet sich nach dem durch das Einkommen nicht abgedeckten Bedarf des Wanderarbeitnehmers (Regelsatzleistungen, ggf. Mehrbedarfszuschläge, Kosten für angemessene Unterkunft, Heizungskosten, ggf. einmalige Leistungen für Sonderbedarfe, Absetzbetrag).

Die Sozialhilfe bleibt jedoch gegenüber den Selbsthilfekräften des Hilfebedürftigen nachrangig. Er ist daher dazu verpflichtet, seine Arbeitskraft erforderlichenfalls auch vollzeitig zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen. Eine Weigerung, erforderlichenfalls auch vollzeitige zumutbare Arbeit zu leisten, führt wie bei anderen Hilfeempfängern zu einer Kürzung der Sozialhilfe.

42. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (F.D.P.)

Kann ein verheirateter EU-Bürger, der in Deutschland einer solchen Teilzeitbeschäftigung nachgeht, für seinen Ehepartener sowie seine Kinder, wenn diese ebenfalls in Deutschland leben, Sozialhilfeleistungen erhalten, und wenn ja, in welchem finanziellen Umfang?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 25. August 1997

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes umfaßt der Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich sozialer und steuerlicher Vergünstigungen nicht nur die Person des Wanderarbeitnehmers selbst, sondern er erstreckt sich als von ihm abgeleiteter Anspruch auch auf seine

ebenfalls in Deutschland lebenden Familienangehörigen im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68. Auch diesbezüglich richtet sich der Umfang der Hilfe nach dem tatsächlichen Bedarf. In einem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ist zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission strittig, ob der Anspruch auf Sozialhilfe für nachziehende Familienangehörige durch § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG (Einreise, um Sozialhilfe zu erlangen) ausgeschlossen sein kann.

43. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (F.D.P.)

Ist die Bundesregierung bereit, gesetzliche Vorschläge zu machen, wodurch Sozialhilfeleistungen in solchen Fällen ausgeschlossen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 25. August 1997

Die Gleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern und inländischen Arbeitnehmern ist auf der Grundlage des EG-Vertrags (Art. 48) durch die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft geregelt. EG-Kommission und Europäischer Gerichtshof haben diese europarechtlichen Regelungen bezüglich des Arbeitnehmerbegriffs und bezüglich der – abgeleiteten – Rechte der nachzugsberechtigten Familienangehörigen ausgedehnt. Aufgrund des Anwendungsvorrangs, den diese Regelungen nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes genießen, kann dieser – nicht unumstrittenen – Ausdehnung auch nicht mehr einseitig mit Mitteln des deutschen Gesetzgebers begegnet werden.

44. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Welche Forschungsarbeiten und -projekte, die sich mit dem Chronischen Erschöpfungssyndrom (Chronic Fatigue Syndrome/CFS) und der Multiplen-Chemikalien-Sensitivität (MCS) beschäftigen, werden finanziell in welcher Höhe von der Bundesregierung gefördert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 28. August 1997

Im Rahmen der Ressortforschung hat das Bundesministerium für Gesundheit in den vergangenen Jahren vier wissenschaftliche Arbeiten zum Symptomenkomplex des Chronischen Erschöpfzungssyndroms mit einem Gesamtvolumen von ca. 200 000 DM gefördert. Dabei sollten die Verbreitung des CFS und die Risiken, daran zu erkranken, untersucht werden sowie vorgeschlagene Diagnosekriterien überprüft werden. Die Arbeiten sind der Fachöffentlichkeit vorgestellt und dort diskutiert worden. Zusätzlich wurde der wissenschaftliche Austausch durch Finanzierung von Expertentreffen gefördert. Außerdem wurde im Februar 1996 ein internationaler Workshop der Weltgesundheitsorganisation mit 80 000 DM unterstützt, der sich mit dem fachlich und öffentlich mitunter heftig diskutierten Symptomenbild „MCS" befaßte. In ihren Programmen „Gesundheitsforschung 2000" und „Arbeit und Technik – Humanisierung des Arbeitslebens" fördert die Bundesregierung derzeit keine spezifischen Forschungsvorhaben zu den beiden Themenkreisen.

45. Abgeordnete **Lisa Seuster** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die neue Zuzahlungsregelung im Gesundheitsbereich dazu führt, daß Altenheimbewohner mit mehr als 1 708 DM Bruttoeinnahmen nach Abzug der Heimkosten in zahlreichen Fällen unter den Barbetrag von 240 DM rutschen, der Sozialhilfeempfängern gesetzlich zugesichert wird, und daß dieser Personenkreis bei einem eventuellen Krankenhausaufenthalt auch noch die anfallenden Krankenhauskosten von täglich 17 DM zu tragen hat, da es keinen zuständigen Kostenträger gibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 26. August 1997

Der Bundesregierung ist bekannt, daß es bei Heimbewohnern mit Bruttoeinnahmen von mehr als 1708 DM (früheres Bundesgebiet bzw. 1456 DM Beitrittsgebiet), die von ihren Einnahmen hohe Eigenaufwendungen für die Heimkosten zu bestreiten haben, in Einzelfällen dazu kommen kann, daß den betroffenen Heimbewohnern bei notwendig werdenden Zuzahlungen zu Krankenversicherungsleistungen in einem Monat von ihrem Einkommen weniger als der den Sozialhilfeempfängern zu gewährende Barbetrag verbleibt. Dies ist aber nicht auf neue Zuzahlungsregelungen in der Krankenversicherung zurückzuführen, sondern liegt vielmehr daran, daß nach einer 1996 geänderten Praxis der Krankenkassen für die Feststellung der Einnahmen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Härtefallregelung für die Zuzahlungsbefreiung nunmehr die tatsächlichen Bruttoeinnahmen des Versicherten, unabhängig von etwaigen Eigenaufwendungen für die Unterbringung in einem Heim, anzusetzen sind. Die geänderte Praxis soll Heimbewohner den übrigen Versicherten gleichstellen, bei denen ebenfalls keine Aufwendungen vom Bruttoeinkommen abgezogen werden. Über die Häufigkeit solcher besonders gelagerten Fälle liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Zuzahlung zu den Kosten einer Krankenhausbehandlung als Eigenbeteiligung des Versicherten gehört zum notwendigen Bedarf der Krankenhilfe nach § 37 BSHG. Ein Altenheimbewohner hat bei stationärem Krankenhausaufenthalt Anspruch auf Übernahme der Zuzahlungsbeträge durch den Sozialhilfeträger im Rahmen der nach § 37 BSHG zu gewährenden Krankenhilfe – auch wenn er keine laufenden Leistungen der Sozialhilfe erhält –, soweit ihm nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen nicht zuzumuten ist, diese Kosten aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu tragen oder er dafür den Barbetrag zur persönlichen Verfügung einsetzen müßte.

Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob sich im Einzelfall aufgrund des Heimvertrages die Heimunterbringungskosten während eines Krankenhausaufenthalts – unbeschadet der Regelung des § 4 b Abs. 8 Heimgesetz, die nur beim Tod des Heimbewohners zur Anwendung kommt – reduzieren und der Versicherte dadurch finanziell entlastet wird.

46. Abgeordnete **Lisa Seuster** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung diese Benachteiligung der Betroffenen, die zu deren Zahlungsunfähigkeit führen kann, und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, damit hier

möglichst schnell eine Regelung geschaffen wird, die den Betroffenen auch im Falle einer stationären Behandlung zumindest den monatlichen Barbetrag von 240 DM sichert?

47. Abgeordnete **Lisa Seuster** (SPD)

Plant die Bundesregierung, die Krankenkassen oder die örtliche Sozialhilfe als Kostenträger einzusetzen, wenn selbstzahlenden Heimbewohnern entsprechend den Sozialhilfeempfängern der Barbetrag von 240 DM zugesichert wird, oder mit welchen Argumenten begründet es die Bundesregierung, dieser Gleichstellung nicht nachzukommen, um somit in Kauf zu nehmen, daß zahlreiche Heimbewohner ohne Taschengeld auskommen müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 27. August 1997

Die Fragen 46 und 47 werden wegen des inneren Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht in der geltenden Rechtslage keine Benachteiligung der betroffenen selbstzahlenden Heimbewohner gegenüber Heimbewohnern, die Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Tritt bei einem Selbstzahler die in den Fragen angesprochene Situation ein, daß ihm wegen anfallender Zuzahlungen zu Krankenversicherungsleistungen in einem Monat nicht einmal 240 DM zur persönlichen Verfügung verbleiben, können auch für ihn aufstockende Leistungen der Sozialhilfe bis zur Höhe des Barbetrags in Betracht kommen. Ein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem BSHG setzt allerdings u. a. voraus, daß der betroffene Selbstzahler auch im Hinblick auf sein Vermögen sozialhilferechtlich als bedürftig anzusehen ist; d. h. er unterliegt den Vermögensverwertungspflichten der §§ 88ff. BSHG. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die angesprochenen Einzelfälle auf der Grundlage des geltenden Rechts damit angemessen gelöst werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

48. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, ein Flughafen in der Altmark könne auch als Basis für einen NATO-Truppenübungsplatz in der Colbitz-Letzlinger Heide dienen (s. Erklärung der Jungen Union Sachsen-Anhalt auf dem 7. Landestag), wenn nein, wie begründet sie ihre Auffassung, und wenn ja, welche konkreten Planungen liegen seitens der Bundesregierung für einen Flughafen in der Altmark als Basis für einen NATO-Truppenübungsplatz in der Colbitz-Letzlinger Heide vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 22. August 1997

Ein Flughafen in der Altmark ist als Basis für den Truppenübungsplatz in der Colbitz-Letzlinger Heide nicht vorgesehen. Als Basis dient bereits der Flughafen Laage-Kronskamp bei Rostock. Daher gibt es auch keinerlei Planungen in diese Richtung.

49. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Finanzmittel für die Ausbaustrecke Stuttgart — Karlsruhe — Nürnberg — Dresden im Bereich der „Sachsenmagistrale" ausschließlich für eine Generalreparatur der bestehenden Strecke verwendet werden, anstatt für einen qualitativen Streckenausbau?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 25. August 1997

Die Deutsche Bahn AG hat gemäß § 9 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes beim Bund den Antrag auf Abschluß einer Finanzierungsvereinbarung zum Ausbau der Eisenbahnstrecke Karlsruhe — Stuttgart — Nürnberg — Leipzig/Dresden im Bereich der neuen Bundesländer, der sogenannten „Sachsenmagistrale" gestellt. Die technische Prüfung des Antrags durch das Eisenbahn-Bundesamt ist inzwischen abgeschlossen. Bis zum Jahr 2006 sind Investitionen in Höhe von 2,8 Mrd. DM vorgesehen. Unter anderem sind die Sanierung bzw. der Neubau des Unterbaus, des Oberbaus, der Entwässerung, von Schienen, Weichen, Bahnsteigen, Bahnsteigunterführungen, Stützwänden und die technische Sicherung bzw. Beseitigung von Bahnübergängen geplant. Darüber hinaus werden sechs neue Elektronische Stellwerke errichtet und die gesamte Leit- und Sicherungstechnik auf den neuesten technischen Stand gebracht.

Durch die Herrichtung dieser kurven- und steigungsreichen Strecke für den Betrieb von Neigetechnikzügen wird die Attraktivität der Strecke erheblich gesteigert, wie sich dies bereits in Oberfranken gezeigt hat.

Alle diese Maßnahmen dienen der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der „Sachsenmagistrale" und der Verbesserung des Zugangebotes im Nah- wie im Fernreiseverkehr. Mit Genehmigung des Bundes haben daher erste Sanierungsmaßnahmen bereits im Herbst 1995 begonnen.

Die Deutsche Bahn AG beabsichtigt, in Verbindung mit dem Einsatz von „NeiTech-Zügen", bereits ab 1999 spürbare Fahrzeitverkürzungen auf der „Sachsenmagistrale" zu realisieren, so daß beispielsweise die Fahrzeit zwischen Dresden und Hof um 45 Minuten gegenüber dem heutigen Fahrplan verkürzt werden kann.

Die vorgesehenen Maßnahmen gehen über eine „Generalreparatur" der Strecke weit hinaus, da aufgrund der jahrezehntelangen Vernachlässigung der „Sachsenmagistrale" ein erheblicher Nachholbedarf entstanden ist. Die bis zum Jahr 2006 vorgesehenen Investitionen mit namhaften Jahresraten dokumentieren die Absicht der Bundesregierung, diese Strecke in qualitativer und quantitativer Hinsicht für einen zukunftsträchtigen Schienenverkehr auszubauen.

Damit leistet der Bund einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Schienenverkehrs auf dieser wichtigen Ost-West-Verbindung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

50. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Fallen nach Auffassung der Bundesregierung sondergesetzliche Verbände (z. B. die Linksrheinische Entwässerungs-Genossenschaft in Nordrhein-Westfalen) unter den Anwendungsbereich der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 22. August 1997

Wie in der amtlichen Begründung zu der Verordnung dargelegt, gilt diese im Hinblick auf § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Dies gilt auch für sondergesetzliche Verbände. Errichtet oder betreibt die erwähnte Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft zur Erfüllung des ihr nach § 2 Abs. 1 Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschaft-Gesetz – LINEGG – vom 7. Februar 1990 (GV NW S. 210) zugewiesenen Aufgaben Niederfrequenzanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 26. BImSchV, so findet diese Verordnung hierauf keine Anwendung. Unberührt hiervon ist die mögliche Berücksichtigung der Grenzwertfestsetzungen und Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV bei bürgerlich-rechtlichem Nachbarstreit.

51. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den verstärkten Vertrieb der umweltschädlicheren Vollwaschmittel in Jumbo-Packungen neben den weniger umweltbelastenden, konzentrierten Kompaktwaschmitteln oder Basiswaschmitteln mit zusätzlichen Enthärtern und Bleichmitteln unter dem Gesichtspunkt, daß nach § 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes jede vermeidbare Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer zu unterbleiben hat, und durch welche Maßnahmen könnte der Vertrieb und Gebrauch der Vollwaschmittel wirkungsvoll beschränkt werden?

52. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Industrie, den Handel und die Verbraucher zum freiwilligen Verzicht auf diese umweltschädlicheren Vollwaschmittel zu bewegen, und wird sie ggf. durch entsprechende Anforderungen nach § 5 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes das Inverkehrbringen dieser Vollwaschmittel nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung beschränken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 25. August 1997

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Marktanteil der Kompaktwaschmittel weiter zu erhöhen. Er stagniert derzeit bei ca. 60%, weil es zum einen eine feste Gruppe von Verbrauchern gibt, die aus verschiedenen Gründen Standardwaschmittel bevorzugt, zum anderen weil der Handel verstärkt nach wie vor Jumbo-Pakete zu Werbezwecken anbietet. Um hier eine Veränderung zu bewirken, bedarf es vor allem einer umfassenden Verbraucheraufklärung sowie weiterer unterstützender Maßnahmen zur Erhöhung der Verbraucherakzeptanz von Kompaktwaschmitteln.

In Gesprächen, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Vertretern der Industrie und des Handels geführt hat, wurde deutlich, daß seitens der Industrie und auch des Handels die vollständige Substitution herkömmlicher Pulverwaschmittel durch Kompaktwaschmittel angestrebt wird. Wie schnell dies zu erreichen ist, hängt maßgeblich vom Verbraucherverhalten ab. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit führt daher derzeit in Zusammenarbeit mit Industrie und Handel eine Informationskampagne durch, um die Marktakzeptanz von Kompaktwaschmitteln zu verbessern. Mit dieser gemeinsamen Initiative soll Einfluß auf das Kaufverhalten der Verbraucher genommen werden. Aller Voraussicht nach werden diese Maßnahmen das angestrebte Ziel, eine vollständige Substitution der herkömmlichen Waschmittel durch Kompaktwaschmittel, schneller erreichen als ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

53. Abgeordnete **Editha Limbach** (CDU/CSU)

Treffen Zeitungsberichte (DER SPIEGEL vom 4. August 1997) zu, wonach an der Baustelle für den Deutschen Bundestag im Berliner Reichstagsgebäude „rund 400 Bauarbeiter" rund um die Uhr arbeiten?

54. Abgeordnete **Editha Limbach** (CDU/CSU)

Wenn ja, mit welchen Mehrkosten ist dieser Einsatz zur Sicherung des Umzugstermins verbunden, und wie wirkt sich das auf die für den Umzug vorgesehenen Gesamtkosten aus?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 22. August 1997

Die Meldung in der Zeitschrift „DER SPIEGEL", auf der Baustelle des Reichstagsgebäudes würden 400 Bauarbeiter rund um die Uhr arbeiten, ist nicht zutreffend. Die Baustelle Reichstagsgebäude ist werktags von 6.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 6.00 bis 16.00 Uhr in Betrieb. Mehrkosten für Beschleunigungsmaßnahmen sind bisher nicht aufgetreten.

55. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

Haben die Bundesbaudirektion und die Bundesbaugesellschaft als Auftraggeber für Bundesbauten Konventionalstrafen und die Möglichkeit des Auftragsentzugs für den Fall vorgesehen, daß Arbeitnehmer illegal beschäftigt oder Mindestlohnregelungen nicht eingehalten werden, und wie kontrollieren sie die Einhaltung solcher Vertragsbedingungen?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 26. August 1997

Für die Bundesbaudirektion und die Bundesbaugesellschaft gelten wie für alle Auftraggeber von Baumaßnahmen des Bundes folgende Regelungen:

Bei Verstößen gegen § 5 des „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze" vom 26. Juli 1994 können Bewerber um öffentliche Aufträge wegen illegaler Beschäftigung bis zu zwei Jahre vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Des weiteren können Bewerber um öffentliche Aufträge für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgeschlossen werden, sofern sie wegen Verstoßes gegen § 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes mit einer Geldbuße von wenigstens 5000 DM belegt worden sind.

Eine obligatorische Vertragsstrafenregelung wegen derartiger Verstöße war in den Vertragsbedingungen bei Baumaßnahmen des Bundeshochhauses bisher nicht enthalten.

Mit BMBau-Erlaß vom 7. Juli 1997 ist eine Regelung in Kraft getreten, mit der eine neue Vereinbarung Vertragsbestandteil jedes abzuschließenden Bauvertrages für den Bundeshochbau wird. Darin verpflichten sich die Bewerber/Bieter und ggf. die Subunternehmer, die tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für das Unternehmen geltenden Lohntarifen und die nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgeltregelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen.

In der Vereinbarung verpflichtet sich der Bewerber/Bieter weiterhin, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall einer nicht nach den vorgenannten Bedingungen erfolgten Entlohnung oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Auftragssumme, maximal 50000 DM, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10% der Auftragssumme, maximal 500000 DM, zu zahlen.

Er erklärt des weiteren, daß ihm bekannt sei, für eine angemessene Zeit vom Wettbewerb um Bundesbauaufgaben ausgeschlossen werden zu können, wenn sein Unternehmen wegen Verstoßes gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Geldbuße von mindestens 5000 DM belegt worden ist.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Bewerber/Bieter, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben.

Mit dieser Vereinbarung wird eine Regelung wirksam, die die Bauämter in die Lage versetzt, Verstöße feststellen und mit einer Vertragsstrafe ahnden zu können. Bußgelder können jedoch weiterhin nur von den mit der Durchführung von Kontrollen beauftragten Landesarbeitsämtern bzw. Hauptzollämtern erhoben werden, die bei Verdacht einer strafbaren Handlung zugleich auch die Strafverfolgungsbehörden einschalten können.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in Ergänzung des § 5 Schwarzarbeitergesetzes schon 1994 eine gemeinsame Regelung der Hauptvergaberessorts betreffend den Ausschluß von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften eingeführt: Danach können Unternehmen, die wegen illegaler Beschäftigung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 5000 DM belegt worden sind, für eine Dauer von bis zu zwei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Zur Prüfung von Eintragungen wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften haben Unternehmen, die sich um einen öffentlichen Bauauftrag bewerben, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein.

Ein Ausschluß kann auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens erfolgen, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden illegalen Beschäftigung besteht.

56. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

In wie vielen Fällen haben seit Anfang des Jahres die Bundesbaudirektion und die Bundesbaugesellschaft als Auftraggeber von Bauleistungen gegenüber von ihnen beauftragten Firmen derartige Sanktionen nicht nur angedroht, sondern vollzogen, nachdem durch eigene oder sonstige behördliche Kontrollen festgestellt wurde, daß der Auftragnehmer oder ein Subunternehmer durch illegale Beschäftigung oder Nichteinhaltung von Mindestlohnregelungen gegen Bundesrecht verstoßen hat, und worin bestanden die Sanktionen?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 26. August 1997

Zunächst ist festzustellen, daß es auf den Baustellen des Bundes in Berlin bisher keine erwiesenen Fälle illegaler Beschäftigung gegeben hat.

Nach einer Überprüfung von Firmen auf der Baustelle des Reichstagsgebäudes am 18. Februar 1997 durch die Zollverwaltung wurden zwei Firmen mit Bußgeldern belegt. In dem einen Fall wurde eine Unterschreitung des Mindestlohnes bei 13 Arbeitnehmern festgestellt. Der andere Fall ist noch nicht rechtskräftig entschieden, allerdings wurde ebenfalls nach Auskunft der Zollverwaltung keine illegale Beschäftigung festgestellt.

Bei einer am 30. Juni 1997 auf der Baustelle des künftigen Bundesministeriums der Justiz vom Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg durchgeführten Prüfung wurden neben Verstößen gegen die Mindeslohnbestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes die Fälle von vier Arbeitgebern

und vier Arbeitnehmern wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Verbot der Beschäftigung von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis (§ 229 Arbeitsförderungsgesetz – AFG) bzw. des Verdachts des Verstoßes gegen § 92 Ausländergesetz (Aufenthalt ohne Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung im Bundesgebiet) und die Fälle von fünf Arbeitnehmern wegen unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung dem zuständigen Landeskriminalamt zur weiteren Klärung bzw. Einleitung von Strafverfahren übergeben.

Der begründete Anfangsverdacht bei einigen dieser Fälle führte dazu, daß zwei Firmen bereits mit einer Sperre von voraussichtlich zwei Jahren von öffentlichen Aufträgen des Bundes belegt wurden, da diese Firmen derzeit nicht als zuverlässig gelten können.

Zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung bei Baumaßnahmen des Bundes in Berlin wird zunehmend dazu übergegangen, Baustellen hermetisch abzuschließen. Das Betreten bzw. Verlassen der Baustellen für Bauarbeiter, Lieferanten und Besucher ist dann nur nach Einlaß- bzw. Auslaßkontrolle möglich. Deutsche Arbeitnehmer haben sich mit ihrem Sozialversicherungsausweis, ausländische Arbeitnehmer mit ihrem Paß und der Arbeitserlaubnis auszuweisen.

Zu diesen Baustellen gehören die Neubauten des Bundespräsidialamtes, des Bundeskanzleramtes, der Umbau des Reichstages und die anderen Bauten des Deutschen Bundestages im Spreebogen. Andere Baustellen werden folgen, darunter auch die Baustelle des künftigen Bundesministeriums der Justiz.

57. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Bekanntwerden der Fälle von illegaler Beschäftigung auf Baustellen des Bundes in Berlin (wie in der Antwort auf meine schriftliche Frage 90 in Drucksache 13/4733 angekündigt) ergriffen, und in wie vielen Fällen erfolgte bislang aufgrund von illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften auf diesen Baustellen ein Ausschluß von Aufträgen der Bundesbauverwaltung?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 21. August 1997

Zunächst ist festzustellen, daß es auf den Baustellen des Bundes in Berlin keine erwiesenen Fälle illegaler Beschäftigung gibt.

Mit dem Ziel der Vermeidung illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften auf Baustellen des Bundes sind folgende grundsätzlichen Regelungen in Kraft:

- Gemeinsame Regelung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, des Bundesministeriums für Wirtschaft, des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 4. März 1994, die den Ausschluß von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften betrifft und für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Erlaß vom 5. April 1994 eingeführt wurde.

- Zweites Gesetz zur Änderung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. Juli 1994, das am 1. August 1994 in Kraft getreten ist.
- Anwendungshinweise, die das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau unter Einbeziehung der Regelungen des vorgenannten Gesetzes für seinen Geschäftsbereich mit Erlaß vom 5. April 1974 herausgegeben hat.

Illegale Beschäftigungen werden häufig im Zusammenhang mit den Prüfungen erkennbar, die zur Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes durchgeführt werden. Zur Durchführung dieser Prüfungen sind gemäß § 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter zuständig. Sofern der Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung wegen illegaler Beschäftigung auf den Baustellen vorliegt, werden die Landeskriminalämter eingeschaltet. Die Bauverwaltungen selbst hatten bisher keine Möglichkeit, eigenständige Kontrollen durchzuführen.

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat nun für seinen Zusständigkeitsbereich mit Erlaß vom 7. Juli 1997 eine Regelung zur Einhaltung tarifvertraglicher und öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen eingeführt. Danach müssen sich Unternehmen, die sich um einen Bauauftrag bewerben, im Rahmen einer Vereinbarung verpflichten, die bei ihnen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für ihr Unternehmen geltenden Lohntarifen bzw. die bei ihnen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgeltregelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen. Mögliche Subunternehmer müssen eine inhaltsgleiche Erklärung abgeben.

Zugleich müssen sich in der Vereinbarung die Auftragnehmer verpflichten, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu gestatten. Die Vergabestellen sind angewiesen, die Einhaltung der Regelungen zu kontrollieren. Damit werden indirekt auch die Kontrollen auf den Baustellen hinsichtlich illegaler Beschäftigung verbessert.

Bei einer am 30. Juni 1997 auf der Baustelle des künftigen Bundesministeriums der Justiz vom Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg durchgeführten Prüfung wurden dem zuständigen Landeskriminalamt zur weiteren Klärung bzw. Einleitung von Strafverfahren neben Verstößen gegen die Mindestlohnbestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes die Fälle von vier Arbeitgebern und vier Arbeitnehmern wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Verbot der Beschäftigung von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis (§ 229 AFG) bzw. des Verdachts des Verstoßes gegen § 92 Ausländergesetz (Aufenthalt ohne Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung im Bundesgebiet) und die Fälle von fünf Arbeitnehmern wegen unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung übergeben.

Der begründete Anfangsverdacht bei einigen dieser Fälle führte dazu, daß bereits zwei Firmen, die derzeit nicht als zuverlässig gelten können, für einen Zeitraum von voraussichtlich zwei Jahren mit einer Sperre von öffentlichen Aufträgen des Bundes ausgenommen wurden.

Zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung bei Baumaßnahmen des Bundes in Berlin wird zunehmend dazu übergegangen, Baustellen hermetisch abzuschließen. Das Betreten bzw. Verlassen der Baustellen für Bauarbeiter, Lieferanten und Besucher ist dann nur nach Einlaß- bzw. Auslaßkontrolle möglich. Zu diesen Baustellen gehören die Neubauten des Bundes-

präsidialamtes und des Bundeskanzleramtes, der Umbau des Reichstages und die anderen Bauten des Deutschen Bundestages im Spreebogen. Andere Baustellen werden folgen, darunter auch die Baustelle des künftigen Bundesministeriums der Justiz.

58. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die Fälle illegaler Beschäftigung bei 13 Firmen auf der Baustelle des Reichstagsgebäudes, obwohl dort nach Auskunft der Bundesregierung vom Mai 1996 verschärfte Sicherungsmaßnahmen galten (wie hermetische Abschließung, kontrollierte Einfahrten und besondere Ausweise als Zugangsvoraussetzung), und dürfen Firmen, bei denen auf den Baustellen des Bundes in Berlin illegale Beschäftigung festgestellt worden ist, die begonnenen Arbeiten fortführen?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 21. August 1997

Eine illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Baustelle des Reichstagsgebäudes ist bisher nicht festgestellt worden. Nach einer Überprüfung von Firmen am 18. Februar 1997 durch die Zollverwaltung wurden zwei Firmen mit Bußgeldern belegt. In dem einen Fall wurde eine Unterschreitung des Mindestlohnes bei 13 Arbeitnehmern festgestellt. Welcher Umstand in dem anderen Fall zur Verhängung eines Bußgeldes geführt hat wurde von der Zollverwaltung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt. Es wurde jedoch erklärt, daß das Bußgeld weder aufgrund einer illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern noch aufgrund einer Unterschreitung des Mindeslohnes verhängt wurde.

Sofern ein Fall der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern eindeutig erwiesen ist, muß in Anbetracht der Schwere des Falles und unter Abwägen aller weiteren Umstände entschieden werden, ob der Vertrag zu kündigen ist. Das hat jedoch für die Arbeitgeberseite u. U. erhebliche Folgewirkungen. Wirkungsvoller dürfte sein, diese Firma gemäß § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit befristet von der Teilnahme am Wettbewerb um weitere Aufträge auszuschließen.

59. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS)

Welche verbindlichen Umzugstermine sind bisher von Bundesministerien und anderen Bundesbehörden (auch im Hinblick auf die Zweijahresfrist bei möglichen Vorwegumzügen) im Zusammenhang mit der Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes von Bonn nach Berlin festgelegt worden?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 21. August 1997

Die Bundesregierung hat wiederholt die Absicht bekräftigt, in dem von Deutschem Bundestag und Bundesregierung gleichermaßen beschlossenen Zeitrahmen zwischen 1998 und 2000 umzuziehen. Der erreichte Stand der Bauplanung und Baudurchführung der Regierungsbauten entspricht dieser Zielstellung. Verbindliche Umzugstermine sind bisher jedoch nicht festgelegt worden.

Die Verlagerung der jeweiligen Bundesministerien im einzelnen wird im Gesamtzusammenhang mit dem Vollzug der Sitzentscheidung für die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Fertigstellung der einzelnen Bau- und Herrichtungsvorhaben erfolgen (insoweit wird auf die Drucksache 13/6594 verwiesen).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

60. Abgeordneter **Peter Harry Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU)

Wer ist der Initiator der sog. „Fallstudie Sylt" zu den Auswirkungen des Klimawandels, die aus dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) mit 4,5 Mio. DM finanziert wird?

61. Abgeordneter **Peter Harry Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU)

Wer hat die Fragestellungen dieser Fallstudie definiert, und auf wessen Veranlassung sind Fragestellungen zur Kostenübernahme von Küstenschutzmaßnahmen mit in die Untersuchung aufgenommen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 21. August 1997

Der Förderschwerpunkt „Klimaänderung und Küste", dem die Fallstudie „Sylt" zugerechnet wird, wurde 1991 auf Initiative der Küstenländer eingerichtet (Beschluß der 28. UMK-Nord, 20. März 1991). Zur Konzeption und Betreuung des Förderschwerpunktes wurde ein Koordinierungsgremium und ein Behördenbeirat eingerichtet, die sich beide aus Vertretern der Landesregierungen der Küstenländer Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und Vertretern der Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF), für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Verkehr, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und weiteren Vertretern nachgeordneter Einrichtungen bzw. aus von diesen benannten Wissenschaftlern zusammensetzten. Diese Gremien erarbeiteten einen Forschungsleitplan, der im Februar 1994 verabschiedet wurde. In ihm werden die Fallstudien inhaltlich definiert.

Der Forschungsleitplan ist die Grundlage der öffentlichen Ausschreibung der Fördermaßnahme „Klimaänderung und Küste", die im April 1994 erfolgte. Die Fallstudie „Sylt" wurde von den beteiligten Wissenschaftlern aufgrund der Ausschreibung konzipiert, von dem Koordinierungsgremium begutachtet und mit hoher Priorität zur Förderung empfohlen. In den folgenden Arbeitstreffen der Wissenschaftler wurden die Themen und Zielsetzungen der Teilprojekte, u. a. auch die Fragestellung zur Kostenübernahme von Küstenschutzmaßnahmen konzipiert. Die Fallstudie „Sylt" wurde dann von einem unabhängigen wissenschaftlichen Expertengremium begutachtet und dem BMBF zur Förderung empfohlen.

Die bewilligten Fördermittel für die Fallstudie „Sylt" betragen nicht 4,5 Mio. DM, sondern 3,5 Mio. DM für die Gesamtlaufzeit von drei Jahren. Für die unmittelbar den Küstenschutz betreffenden Teilstudien werden 0,98 Mio. DM aufgewendet.

62. Abgeordneter **Peter Harry Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU)

Welches Interesse hat der Bund an den zu untersuchenden Fragen, die er bei knappen Haushalten und rückläufigem Mitteleinsatz für den praktischen Küstenschutz dennoch mit 4,5 Mio. DM finanziert, und kann die Bundesregierung ausschließen, daß von ihrer Seite aus mit diesem Forschungsauftrag Gründe für eine Abkehr vom Finanzierungsprinzip der Gemeinschaftsaufgaben (70% Bund und 30% Land) und Wege zu einer evtl. Beteiligung Dritter (Kommunen oder Bürger) gesucht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 21. August 1997

Das Interesse des Bundes ergibt sich aus der Verpflichtung zur Vorsorge. So dient der Förderschwerpunkt „Klimaänderung und Küste" und damit auch das Forschungsprojekt „Fallstudie Sylt" dazu, Methoden und Handlungsoptionen für Deutschland, aber auch andere gefährdete Küstenregionen der Welt zu entwickeln, um die Vorsorgemaßnahmen für einen möglichen Anstieg des Meeresspiegels oder häufiger auftretende Sturmfluten zu verbessern.

Die Bundesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen diesen Forschungsvorhaben und dem Finanzierungsprinzip der Gemeinschaftsaufgaben (70% Bund und 30% Land).

63. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Wie hoch werden voraussichtlich die Kosten für die beschlossene Eingliederung der Biologischen Anstalt Helgoland (BAH) in das Alfred-Wegener-Institut (AWI) gegenüber der verhandelten Blaue-Liste-Lösung sein, und wie setzen sich die Kosten zusammen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fritz Schaumann vom 22. August 1997

Die Kosten der BAH belaufen sich gegenwärtig (ohne Taxonomische Arbeitsgruppe) auf rd. 20 Mio. DM jährlich.

Durch die aufgrund der Eingliederung der BAH in die Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI) geplante Verlagerung der Hamburger BAH-Zentrale nach Bremerhaven sind für 1998 einmalig umzugsbedingte Zusatzkosten in Höhe von rd. 2 Mio. DM vorgesehen. Dem stehen Einsparungen von ca. 3 Mio. DM jährlich danach gegenüber.

Bei einer Blaue-Liste-Lösung wäre neben der BAH im Länderinteresse die Aufnahme des Forschungs- und Technologiezentrums Westküste der Universität Kiel in Büsum sowie des Instituts für Hydrobiologie und Fischereiwissenschaften der Universität Hamburg in die neu zu gründenden Gesamteinrichtung erforderlich gewesen. Deren Kosten hätten nach dem vorläufigen Verhandlungsergebnis insgesamt rd. 26 Mio. DM jährlich betragen, wobei eine Verringerung des Gesamtaufwandes um 3,2 Mio. DM innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren angestrebt wurde.

64. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Welche Schulen, Einrichtungen und Projekte aus dem Wahlkreis 155 (Worms-Alzey-Oppenheim) wird das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie im kommenden Ausbildungs-/Schuljahr 1997/98, insbesondere über die Initiative „Schule ans Netz", sowie die EU-Bildungsprogramme LEONARDO und SOKRATES unterstützen, und auf welche Höhe beläuft sich dabei ggf. jeweils die Förderung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 26. August 1997

Die Frage kann innerhalb der gegebenen Frist nicht beantwortet werden.

Die Entscheidungen beim Verein „Schulen ans Netz" fallen z. Z. im Umlaufverfahren. Die Listen mit den Ergebnissen werden vermutlich Anfang September vorliegen.

Die Entscheidung bei dem EU-Bildungsprogramm LEONARDO fällt die Europäische Kommission im Laufe des Septembers, bei den verschiedenen SOKRATES-Teilprogrammen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in diesem Jahr. Sowie die entsprechenden regionalen Ergebnisse vorliegen, werde ich Sie mit gesondertem Schreiben unterrichten.

65. Abgeordnete **Michaele Hustedt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welches sind die Gründe für Überlegungen innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, das deutsch-spanische Forschungsprojekt "Plataforma Solar" in Almeria/Spanien nicht über 1998 hinaus zu unterstützen, und gab es Bemühungen der Bundesregierung um eine Mitfinanzierung durch die EU-Kommission?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 26. August 1997

Die gegenwärtige Haushaltslage zwingt bei der Auswahl der Fördervorhaben zur Anlegung eines sehr strengen Maßstabes. Die knappen Mittel müssen Forschungsprojekten mit ausgeprägtem innovativen Charakter vorbehalten bleiben.

Seit 1974 wurden für die Entwicklung verschiedener Typen solarthermischer Kraftwerke und deren Test auf der Plataforma Solar in Almeria (PSA) in Südspanien 322 Mio. DM bewilligt. Entsprechende Versuchsanlagen wurden auf der PSA erfolgreich getestet. An den Kosten der gemeinsamen deutsch-spanischen Entwicklung eines neuartigen solarthermischen Parabolrinnenkraftwerks (DISS = Direct Injected Solar Steam) und den Tests auf der PSA in 1997 und 1998 hat sich die Europäische Kommission mit 40% beteiligt. Darüber hinaus hat die EU Interesse bekundet, zukünftig diese Anlage als europäisches Testzentrum von erneuerbaren Energien und insbesondere von solarthermischen Anwendungen weiterhin mitzufinanzieren. Dies wird von der Bundesregierung unterstützt.

Mit Entwicklung und Tests von DISS-Versuchsanlagen kann die Entwicklung unterschiedlicher solarthermischer Kraftwerkstypen als abgeschlossen betrachtet werden, nachdem sich derzeit gleich drei potentielle Anwendungen in einem konkreten Planungsstadium befinden:

- In Indien das solarthermische 140 MW-Kombikraftwerk Mathania im Bundesstaat Rajasthan, bestehend aus einem 105 MW-GuD-Kraftwerk und einem 35 MW-Parabolrinnenkraftwerk von rd. 200000 m^2 Fläche und Investitionskosten von insgesamt rd. 400 Mio. DM. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zusammen mit dem Global Environment Fund (GEF) der Weltbank beabsichtigen, den voraussichtlich nächstes Jahr beginnenden Bau dieses Kraftwerks durch die Gewährung von Krediten in Höhe von über 300 Mio. DM zu unterstützen.

- Auf Kreta ein solarthermisches 50 MW-Kombikraftwerk, bestehend aus einem 50 MW-Ölkraftwerk und einem 50 MW-Parabolrinnenkraftwerk von rd. 300000 m^2 Fläche und Investitionskosten von insgesamt rd. 140 Mio. ECU. Die Europäische Kommission beabsichtigt, sich an den Kosten des solarthermischen Teils (32 Mio. ECU) im Rahmen des Thermie-Programms mit 40% zu beteiligen.

- In Südspanien ein solarthermisches 23 MW-Turmkraftwerk mit einem 32500 m^2 großen Heliostatenfeld und rd. 40 Mio. ECU Investitionskosten. Diese Ergänzung eines bestehenden Kraftwerks beabsichtigt die EU, mit einer Zuwendung in Höhe von 40% der Kosten zu unterstützen.

66. Abgeordnete **Michaele Hustedt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Forschungsergebnisse der Kooperation des „Centro de Investigacuiones Energéticas, Medioambientales y Tecnológicas" (CIEMAT) und der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DLR) in Almeria in den vergangenen Jahren, und ist sie nicht auch der Ansicht, daß angesichts der Notwendigkeit der Erhaltung des Entwicklungsvorsprungs deutscher Technologien zur solarthermischen Stromerzeugung und des erheblichen Beitrages zum Klimaschutz die bisher für das Almeria-Projekt verwendeten 2 Mio. DM pro Jahr für die weitere Forschung und Anwendungsentwicklung eigentlich kein erheblicher Betrag sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 26. August 1997

An allen drei geplanten kommerziellen solarthermischen Kraftwerksprojekten in Indien, auf Kreta und in Südspanien werden die auf dem Gebiet solarthermischer Kraftwerke und Kombikraftwerke geförderten deutschen Unternehmen maßgeblich beteiligt sein. Auch beim Bau der ersten neun kommerziellen solarthermischen Parabolrinnenkraftwerke von insgesamt 354 MW elektrischer Leistung, die in den 80er Jahren bei Bastow in Kalifornien errichtet wurden, hat ein deutsches Unternehmen die wesentlichen Ausrüstungen zugeliefert. Diese Erfolge basieren nicht zuletzt auf der guten Zusammenarbeit zwischen staatlichen Forschungseinrichtungen und deutschen Unternehmen.

Solarthermische Kraftwerke können leider nur in einem äquatorialen Gürtel von etwa 30 Grad geographischer Breite mit einer jährlichen Mindestsonneneinstrahlung von 2000 kWh/m^2 wirtschaftlich betrieben werden. In diesem Gürtel gibt es kaum Staaten, die sich solche Kraftwerke ohne Finanzierungshilfen reicherer Staaten, der EU oder der Weltbank leisten können, zumal die derzeitigen Entstehungskosten einer Kilowattstunde elektrischen Stroms eines solarthermischen Parabolrinnenkraftwerkes zwischen rd. 20 bis 30 Pf/kWh und eines solarthermischen Turmkraftwerks zwischen rd. 60 bis 70 Pf/kWh liegen.

Bonn, den 29. August 1997

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333